

Freie und Hansestadt Hamburg



Finanzbericht 2019/2020

Allgemeiner Vorbericht zum Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020
Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022

Stand: Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1	Finanzpolitische Grundsätze und Ziele	3
1.2	Neuerungen im Haushaltswesen	5
1.3	Der Finanzbericht 2019/2020 im Überblick	6
2.	Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung	7
2.1	Vorgaben zur Begrenzung von Verschuldung und Vermögensverzehr	7
2.2	Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben	8
2.2.1	Einhaltung der Vorgaben des Finanzrahmengesetzes	8
2.2.2	Einhaltung der Vorgaben zum doppelischen Ergebnis	9
2.2.3	Einhaltung der Vorgaben zur Nettokreditaufnahme	10
3.	Der Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 und die Finanzplanung 2018-2022	12
3.1	Gesamtergebnisplan und doppischer Gesamtfinanzplan	12
3.2	Erläuterungen zum Gesamtergebnisplan	15
3.2.1	Verteilung des Gesamtaufwands nach Ressorts	16
3.2.2	Steuererträge, Zuführung zur Konjunkturposition und Vorsorge für konjunkturelle Risiken	17
3.2.3	Vollzeitäquivalente und Personalaufwand	21
3.2.3.1	Planung der Vollzeitäquivalente unter Berücksichtigung der Wachstumsstufe	21
3.2.3.2	Personalaufwand für aktiv Beschäftigte	26
3.2.4	Versorgungsaufwand	26
3.2.4.1	Versorgungszahlungen und Entwicklung der Versorgungsrückstellungen	26
3.2.4.2	Parameter des versicherungsmathematischen Gutachtens 2017 sowie der Prognose 2018 bis 2022	28
3.2.4.3	Einsatz des Sondervermögens Altersversorgung der FHH	29
3.2.5	Stellenplananträge 2019/2020	30
3.2.6	Zinsaufwand	31
3.3	Erläuterung zum Gesamtfinanzplan	33
3.3.1	Investitionsauszahlungen nach Einzelplänen	33
3.3.2	Saldo gegebene Darlehen	35
3.3.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	35
3.3.4	Systematik der Berichterstattung zur Kreditaufnahme und Entwicklung des Schuldenstandes	35
3.3.5	Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten	36
3.3.6	Entwicklung des Bestandes an liquiden Mitteln	37
3.3.7	Globale Minderkosten / -auszahlungen und zentrale Reservepositionen	37
4.	Chancen und Risiken der Haushaltsentwicklung im Planungszeitraum	40
4.1	Zinsentwicklung	40
4.2	Tarif- und Besoldungsentwicklung	40
4.3	Risiken aus Sicherheitsleistungen und der Entwicklung der HSH Nordbank	40
Anhänge		43
Anhang 1: Ermittlung der Werte des vorläufigen langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr 2019		44
Anhang 2: Zuwendungen		47
Anhang 3: Entnahmeplanung aus dem Sondervermögen Altersversorgung		54

Abbildungen

Abbildung 1: Entwicklung des strukturellen doppelischen Defizits (Mio. Euro).....	9
Abbildung 2: Geplanter Gesamtaufwand 2019 nach Einzelpläne	16
Abbildung 3: Geplanter Gesamtaufwand 2020 nach Einzelplänen.....	17
Abbildung 4: Steuererträge nach Steuerarten 2019.....	20
Abbildung 5: Steuererträge nach Steuerarten 2020.....	20
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quote im Kernhaushalt der FHH	32
Abbildung 7: Investitionsentwicklung im Planungszeitraum (Mio. Euro).....	33
Abbildung 8: Investitionsauszahlungen 2019 nach Einzelplänen	34
Abbildung 9: Investitionsauszahlungen 2020 nach Einzelplänen	34

Tabellen

Tabelle 1: Bereinigter Finanzmittelbedarf nach den Vorgaben des FRG.....	8
Tabelle 2: Einhaltung der Vorgaben zum geplanten strukturellen doppelischen Defizit	9
Tabelle 3: Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme (Mio. Euro).....	10
Tabelle 4: Geplante Nettokreditaufnahme/ Nettotilgung im Kernhaushalt	11
Tabelle 5: Gesamtergebnisplan (Mio. Euro)	13
Tabelle 6: (Fortsetzung Tabelle 5) Gesamtergebnisplan (Mio. Euro).....	14
Tabelle 7: Doppischer Gesamtfinanzplan (Mio. Euro).....	15
Tabelle 8: Veranschlagung von Steuern und Finanzausgleich (Mio. Euro)	19
Tabelle 9: Entwicklung der Konjunkturposition (Mio. Euro)	19
Tabelle 10: Anzahl der geplanten Vollzeitäquivalente.....	23
Tabelle 11: (Fortsetzung Tabelle 10) Anzahl der geplanten Vollzeitäquivalente	24
Tabelle 12: VZÄ-Entwicklung nach Handlungsfeldern	25
Tabelle 13: Versorgungszahlungen, Versorgungsrückstellungen und Versorgungsaufwand (Mio. Euro)	27
Tabelle 14: Versorgungsaufwand in den Einzelplänen der Ressorts und im Einzelplan 9.2 (Mio. Euro)	28
Tabelle 15: Entnahmeplanung des Sondervermögens Altersversorgung (Mio. Euro)	29
Tabelle 16: Entwicklung der Ansätze für Kreditmarktzinsen	32
Tabelle 17: Globale Minderkosten nach Einzelplänen (Mio. Euro).....	37
Tabelle 18: Globale Minderauszahlungen nach Einzelplänen (Mio. Euro)	38
Tabelle 19: Zentrale Reservepositionen des Gesamthaushalts (Mio. Euro).....	38

1. Einführung

1.1 Finanzpolitische Grundsätze und Ziele

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 und der Finanzplanung bis 2022 werden die finanziellen Grundlagen geschaffen, um Hamburg als wachsende Stadt mit steigender Lebensqualität für seine Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Auf diesem Weg gibt es beachtliche Fortschritte. Seit 2011 sind die Einwohnerzahl Hamburgs und die Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse jeweils um gut 100.000 Personen gewachsen. Die Bevölkerungszahl Hamburgs ist auf über 1,8 Millionen gestiegen, die Prognosen zeigen weitere Wachstumsperspektiven auf.

Parallel zeigt die Mai-Steuerschätzung 2018 einen Anstieg der Hamburg verbleibenden Steuern gegenüber vorherigen Prognosen aufgrund der weiterhin guten konjunkturellen Lage. In den steigenden Steuererträgen spiegelt sich zunehmend auch der **strukturelle Wachstumseffekt** der Stadt bei Bevölkerung und Beschäftigung wider – dies gilt es finanzpolitisch zu berücksichtigen:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft zur Drucksache 21/12517 ist vor diesem Hintergrund eine sachgerechte Einbeziehung einer **Wachstumskomponente** in die Haushaltsplanung zwischenzeitlich durch die Verkürzung des Stützzeitraums erfolgt, ohne die Ziele einer weiteren Haushaltskonsolidierung und Rückführung der Schuldenlast zu vernachlässigen. Denn es ist damit zu rechnen, dass sich Hamburg auch weiterhin wachsenden finanziellen Herausforderungen stellen muss: So wird sich das derzeit haushaltsentlastende niedrige Zinsniveau über den Planungszeitraum voraussichtlich wieder erhöhen. Zudem werden neben besonderen Aufwendungen, die aus dem Wachstum der Stadt resultieren, auch künftig hohe Kosten für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen bewältigt werden müssen.

Der strukturelle Wachstumseffekt entspricht den Zielen des Regierungsprogramms und unterstützt die Haushaltskonsolidierung, führt aber auch zu höheren Aufwendungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in vielen Bereichen – in einer wachsenden Stadt ist auch ein gezieltes Mitwachsen der notwendigen städtischen Einrichtungen bzw. Infrastrukturen unabdingbar:

- Im Rahmen der Wohnungsbauanstrengungen aller Beteiligten wurde auch der Bau neuer Sozialwohnungen gezielt auf einen Planwert von jetzt 3000 geförderten Wohnungen jährlich gesteigert, um den großen Bedarf an bezahlbaren Wohnungen Rechnung zu tragen. Im Sozialwohnungsbau nimmt Hamburg bundesweit eine Spitzenstellung ein.
- Der Ausbau des Hamburger Kita-Systems verlief rasant. So ist die Zahl der Kinder in frühkindlicher Bildung und Betreuung deutlich gestiegen, die Ausgaben haben sich mehr als verdoppelt: Waren es noch 2010 rund 64.000 Kinder, die in der Kita betreut wurden, so liegt die Zahl 2017 bei gut 87.000. Betragen die Kosten etwa 390 Mio. Euro im Jahr 2010 waren es im Jahr 2017 bereits rund 822 Mio. Euro.

- Auch das Hamburger Schulsystem wächst dynamisch. Im Schuljahr 2017/2018 werden 195.176 Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Hamburger Schulen beschult – eine Steigerung um 8,9% gegenüber 2009. Die Zahl der Pädagogen ist im gleichen Zeitraum sogar um 19,3% gestiegen. Mittlerweile bieten alle Hamburger Grundschulen kostenlose Ganztagsangebote – und fast 83 Prozent der Grundschul Kinder nehmen jetzt am Ganzttag teil. Auch im Bereich der Hochschulen gibt es ambitionierte Ausbauprogramme und beachtliche Steigerungen bei den Studierendenzahlen.
- Auch das Wachstum im öffentlichen Personennahverkehr ist beträchtlich. Wurden 2010 676,3 Millionen Fahrgäste mit dem HVV befördert, waren es 2016 schon 770,5 Millionen Fahrgäste – mit weiter deutlich steigender Tendenz.
- In weiteren wichtigen Bereichen städtischer Dienstleistungen war ein zielgerichteter Auf- und Ausbau erforderlich, um mit der Nachfrage und dem Wachstum mithalten zu können. So sind bezirkliche Dienstleistungen in den Kundenzentren und Bauprüfabteilungen ausgebaut worden, um die zusätzliche Nachfrage bei Bürgerdienstleistungen und im Baubereich zu bewältigen.
- Auch Polizei, Feuerwehr und Justiz haben mit gezielten Personalverstärkungen auf das Wachstum in der Stadt reagiert. Eine wachsende Stadt muss auch auf wachsende Anforderungen an die Sicherheit reagieren können.

Diesen Wachstumspfad gilt es mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 finanzpolitisch zu unterlegen. Das strukturelle Wachstum bei Bevölkerung und Beschäftigung mit dem damit einhergehenden strukturellen Wachstum bei den Steuereinnahmen liefert nicht nur die Basis für notwendige zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur dieser Stadt, sondern es bedingt sich auch gegenseitig, wenn man das Wachstum weiter stadtverträglich gestalten und entwickeln will.

Angesichts der großen Bedeutung der Tätigkeit der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für die vielfältige Aufgabenwahrnehmung in einer modernen Metropole, aber auch des aktuell und zukünftig hohen Anteils der Personalkosten am Gesamtvolumen des Haushalts, entwickelt der Senat sein Konzept zur gezielten Steuerung des Personalbestandes und zur Begrenzung des Personalkostenanstiegs unter den Bedingungen einer prosperierend wachsenden Stadt weiter.

An dem seit 2011 wirksamen Finanzkonzept des Senats wird festgehalten. Die vorgelegte Haushalts- und Finanzplanung folgt einer vorsichtigen Veranschlagung (insbesondere der zu erwartenden Steuererträge), stützt die sparsame Bewirtschaftung und hält die Vorgaben der Schuldenbremse gemäß FRG und LHO sicher ein. Darüber hinaus gilt das Gebot einer vorsorgenden Finanzpolitik, die entsprechende Vorsorge für (konjunkturelle) Risiken trifft und den generationengerechten Weg einer konsequenten Konsolidierung fortführt.

1.2 Neuerungen im Haushaltswesen

Hamburg legt mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 bereits den dritten Doppelhaushalt vor, der vollständig auf einer ausschließlich doppischen Planung beruht. Insgesamt umfasst der Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 295 Produktgruppen. Grundsätzlich entsprechen Aufbau und Struktur des vorliegenden Haushaltsplan-Entwurfs im Übrigen dem Doppelhaushalt 2017/2018. Im Vergleich zu diesem führen einige organisatorische Veränderungen und Ergänzungen bei den Ressorts insbesondere zu folgenden Neuerungen:

- Das ehemals in der Senatskanzlei ressortierende Amt für Medien wird im Einzelplan 3.3 der Behörde für Kultur und Medien abgebildet.
- Der ehemals im Einzelplan 9.1 der Finanzbehörde geführte Bereich „E-Government und IT-Steuerung“ wird nun einschließlich des Sondervermögens Hamburgisches Telekommunikationsnetz im Einzelplan 1.1 der Senatskanzlei geführt.
- Im Einzelplan 3.2 der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung wurde eine neue Produktgruppe 247.90 als Zentrales Programm für Hochschulübergreifende Angelegenheiten ausgeprägt.
- Die Zusammenführung von ehemals drei Versorgungssondervermögen zu einem Sondervermögen Altersversorgung erlaubt im Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft die vollständige Abbildung anhand nunmehr eines Wirtschaftsplans.

Alle Veränderungen sind anhand von Überleitungen oder entsprechenden Hinweisen in den Einzelplänen nachzuvollziehen.

Darüber hinaus folgt die mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 gewählte Darstellungsform soweit möglich bereits dem Ersuchen der Bürgerschaft zur „Weiterentwicklung des Hamburger Haushaltswesens“ (Drs. 21/9801):

- Teile der Einzelplanbände können bereits im sogenannten „Querdruck“ bereitgestellt werden, wie zum Beispiel der Stellenplanteil („blaue Seiten“ eines Einzelplanbandes), die Wirtschaftspläne von Landesbetrieben, Sondervermögen und Hochschulen („rosa Seiten“ eines Einzelplanbandes) sowie die Übersichten über die Erträge und Aufwendungen von zuwendungsempfangenden Einheiten eines Einzelplans.
- Die Abbildung der Ergebnis- und doppischen Finanzpläne der Aufgabenbereiche erfolgt unmittelbar bei den jeweiligen Teilplänen der Einzelpläne.
- Der Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 enthält die Kennzahlen, die als „haushaltsrelevant“ angesehen werden.

- Ergänzend dazu wird mit diesem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 ein Kennzahlenbuch als neue Anlage vorgelegt, welches die in den Einzelplan-Bänden dargestellten Kennzahlen näher erläutert. Anpassungen von Kennzahlenwerten im Laufe eines Haushaltsjahres sollen künftig nur noch dann erfolgen, wenn zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Änderungen oder infolge politischer Beschlüsse dauerhafte Abweichungen von den bisherigen Werten zu erwarten und die Änderung der Kennzahlenwerte mit den notwendigen finanziellen Mitteln zu hinterlegen sind.
- Erstmals wird zu den parlamentarischen Beratungen das Zahlenwerk des Haushaltsplan-Entwurfs 2019/2020 in Form kalkulierbarer Tabellen als elektronische Datensätze zur Verfügung gestellt und mithin der Umgang mit dem Zahlenwerk deutlich erleichtert.

Schließlich soll erwähnt werden, dass in den Ergebnisplänen des Gesamthaushalts, der Einzelpläne, der Aufgabenbereiche und Produktgruppen kein „Außerordentliches Ergebnis“ mehr ausgewiesen wird. Dies entspricht der geltenden Rechtslage und hat zur Folge, dass die nachfolgenden Positionen im jeweiligen Ergebnisplan auch numerisch aufgerückt sind.

1.3 Der Finanzbericht 2019/2020 im Überblick

Der Finanzbericht 2019/2020 dient dazu, die Haushalts- und mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2022 insbesondere auf der Ebene des Gesamthaushalts darzustellen und die Grundlinien der Haushaltsentwicklung nach dem Finanzkonzept des Senats zu beschreiben. Themenschwerpunkte und Besonderheiten der Ressorts werden in den entsprechenden Einzelplanbänden der Fachbehörden sowie dem Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter näher ausgeführt. Der eigene Band zum Gesamthaushalt umfasst wie bisher neben den vollständigen Übersichten zu Gesamtergebnisplan und doppischem Gesamtfinanzplan insbesondere auch die Produktübersicht nach dem in Bund und Ländern einheitlichen Integrierten Produktrahmen (IPR), eine detaillierte Investitionsübersicht sowie Erläuterungen zu Inhalt und Gliederung des Stellenplans.

Der vorliegende Finanzbericht 2019/2020 umfasst im Anhang Übersichten zu den in den Jahren 2016 und 2017 bewilligten Zuwendungen und detailliertere Informationen zur Berechnung des langjährigen Trendwertes der Steuererträge auf Basis des angepassten Konjunkturbereinigungsverfahrens jeweils in Form einer eigenen Anlage. Da über das Sanierungsprogramm 2020 mit gesonderter Drucksache zeitlich im Rahmen der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs berichtet wird¹, ist eine entsprechende Darstellung im Finanzbericht entbehrlich.

¹ Vgl. hierzu Drs. 21/7032 vom 15. Dezember 2016

2. Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

Mit der Drucksache 21/11229 vom 5. Dezember 2017 hatte die Bürgerschaft den Senat ersucht, die Haushaltsplanung um einen Wachstumsfaktor zu ergänzen. Im Frühjahr 2018 ist der Senat diesem Ersuchen gefolgt und hat mit der Drucksache 21/12517 den Weg für eine entsprechende Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften bereitet. Diese sind inzwischen beschlossen und in Kraft getreten, so dass die vorliegende Haushaltsplanung insbesondere aufsetzt auf

- die in § 27 Absatz 2 Satz 1 geänderte Landeshaushaltsordnung zur Verkürzung des Stützzeitraums im Rahmen des geltenden steuertrendbasierten Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie
- das in § 3 Nummern 4 bis 6 geänderte Finanzrahmengesetz zur Festlegung neuer Werte der „Obergrenzen für die Veranschlagung des bereinigten Finanzmittelbedarfs“.

Im Ergebnis wird das bewährte Verfahren zur Haushaltsplanung statt „nach Kassenlage“ anhand eines konjunkturbereinigten Steuertrends auch für die Jahre ab 2019 ff. beibehalten. Die Verkürzung des Stützzeitraums ermöglicht eine stärkere Berücksichtigung der dynamischen Bevölkerungsentwicklung in der Berechnung des Steuertrends und stellt so eine bislang fehlende strukturelle Wachstumskomponente dar².

2.1 Vorgaben zur Begrenzung von Verschuldung und Vermögensverzehr

Die Aufstellung des Doppelhaushalts 2019/2020 steht weiterhin unter den Vorgaben der „Schuldenbremse“, die in Artikel 109 des Grundgesetzes und in Artikel 72a der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) bzw. in Artikel 72 HV in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung verankert ist. Danach muss Hamburg spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020, nach Möglichkeit bereits ab dem Haushaltsjahr 2019, auf strukturelle Neuverschuldung verzichten. Bis zum Erreichen dieses Ziels ist die strukturelle Neuverschuldung kontinuierlich und in möglichst gleichmäßigen Schritten zurückzuführen.

Ferner gelten – wie in den Vorgänger-Haushalten auch - drei zentrale Vorgaben:

- a) Das Defizit im Gesamtergebnisplan darf die Obergrenze, die sich aus den Vorgaben von § 27 LHO in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen in Artikel 40 des SNH-Gesetzes ergibt, nicht überschreiten.
- b) Die geplante Nettokreditaufnahme darf die Obergrenze, die sich aus den Vorgaben des § 28 LHO in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen in Artikel 40 des SNH-Gesetzes ergibt, nicht überschreiten.

² Einzelheiten und Hintergrundinformationen finden sich auch im Bericht des Haushaltsausschusses über die Drucksache zur Anpassung des Konjunkturbereinigungsverfahrens, Drs. 21/12891 vom 2. Mai 2018.

- c) Der geplante bereinigte Finanzmittelbedarf darf die Obergrenze, die sich aus dem zuletzt am 29. Mai 2018 geänderten Finanzrahmengesetz (FRG) für die Jahre 2019 und 2020 ergibt, nicht übersteigen.

Diese Vorgaben sind mit den letzten Haushaltsplan-Entwürfen eingehend dargestellt und erläutert worden, so dass darauf verwiesen und auf wiederholende Ausführungen verzichtet werden kann. Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 werden die der Veranschlagung zugrunde liegenden Werte des vorläufigen langjährigen Trendwertes der Steuererträge 2019 auf Basis des nunmehr geltenden 14jährigen Stützzeitraums mitgeteilt und Einzelheiten zur Berechnung in Anlage 1 dargestellt.

2.2 Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben

Der vorgelegte Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 erfüllt alle oben genannten Vorgaben. Insgesamt wird somit weiterhin eine nachhaltige und generationengerechte und dem Wachstum der Stadt angemessene Finanzpolitik beibehalten sowie der Kurs einer stetigen Haushaltskonsolidierung fortgesetzt ohne die Handlungsfähigkeit und positive Entwicklung der Stadt zu gefährden oder ihre unverzichtbaren Leistungen für Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen.

2.2.1 Einhaltung der Vorgaben des Finanzrahmengesetzes

Das Finanzrahmengesetz begrenzt den bereinigten Finanzmittelbedarf, der sich aus einer zahlungsbezogenen Betrachtung des Gesamthaushalts ergibt. Mit der vorgelegten Haushaltsplanung für die Jahre bis 2020 wird der durch das FRG vorgegebene Rahmen ausgefüllt, aber in keinem Planjahr überschritten (siehe Tabelle 1). Ab dem Haushaltsjahr 2021 enthält das FRG keine Vorgaben mehr, es hat seinen Zweck, die Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Haushaltsjahr 2020 zu gewährleisten, erfüllt.

Tabelle 1: Bereinigter Finanzmittelbedarf nach den Vorgaben des FRG³

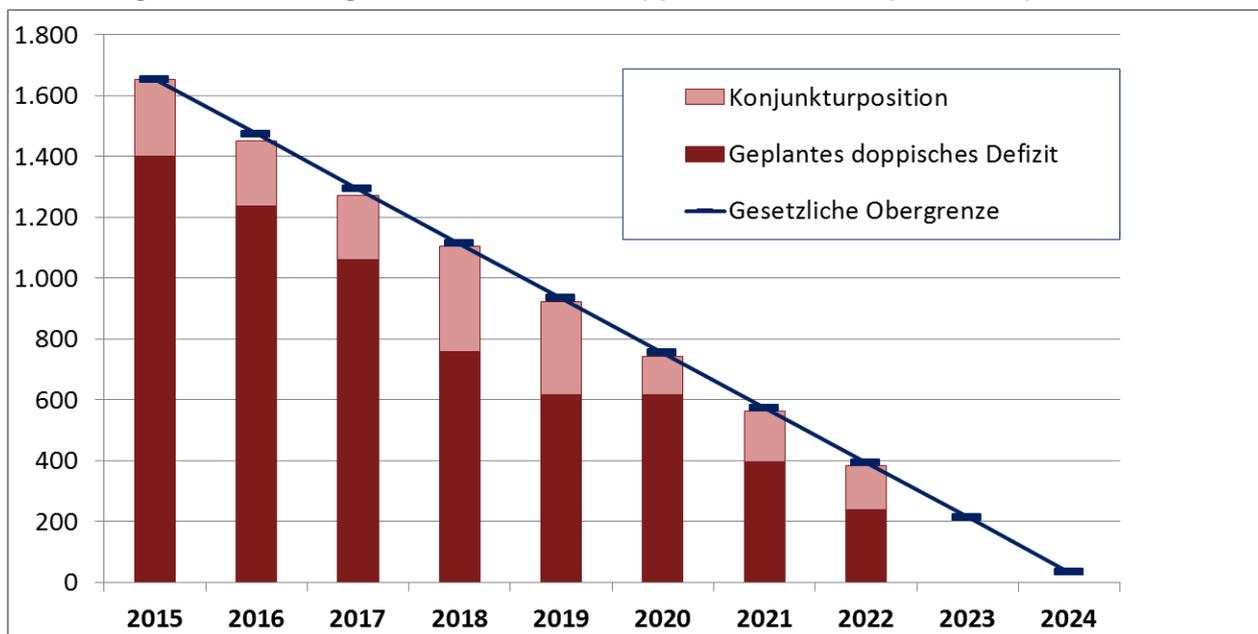
	2019	2020	2021	2022
	in Mio. Euro			
<i>Saldo aus Verwaltungstätigkeit</i>	-1.287	-1.308	-1.636	-1.824
<i>abzüglich Steuerzahlungen PG 282.01</i>	12.015	12.512	13.019	13.452
<i>zuzüglich § 1 FAG-Zahlungen mit Zuweisungscharakter</i>	125	125	116	116
Bereinigter Saldo aus Verwaltungstätigkeit	10.603	11.079	11.267	11.513
Saldo aus Investitionen	665	689	1.261	1.456
Saldo gegebene Darlehen	228	221	204	218
Bereinigter Finanzmittelbedarf i.S.d. FRG	11.497	11.989	12.732	13.186
Obergrenze des bereinigten Finanzmittelbedarfs nach § 3 FRG	11.502	11.994	entfällt	entfällt

³ Differenzen in den Summen durch Rundung der Einzelwerte

2.2.2 Einhaltung der Vorgaben zum doppelischen Ergebnis

In der kaufmännischen Betrachtung aller Aufwände und Erträge verzeichnet Hamburg weiterhin planerisch Jahresfehlbeträge, die sich negativ auf das Eigenkapital der Stadt auswirken. Um diesem Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken, ist das Defizit im Gesamtergebnisplan nach den Vorgaben des Artikel 40 § 5 Absatz 1 SNH-Gesetz schrittweise zu verringern. Diese Vorgabe wird konsequent eingehalten: Weiterhin verringert sich das maximal zulässige strukturelle Defizit des Gesamtergebnisplans ausgehend von dem für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Ausgangswert in den Folgejahren um jeweils rund 180 Mio. Euro pro Jahr. Ein vollständiger doppischer Ergebnisausgleich ergibt sich danach spätestens im Jahr 2024 (siehe Abbildung 1), ein Ziel, welches zunehmend in greifbare Nähe rückt:

Abbildung 1: Entwicklung des strukturellen doppelischen Defizits (Mio. Euro)



Die im Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 und in der Finanzplanung bis 2022 geplanten Ergebnisse unterschreiten die Obergrenze für das strukturelle doppelische Defizit in allen Planjahren (siehe Tabelle 2). Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Verschlechterung des noch vorläufigen langjährigen Trends der Steuererträge für 2019 oder in der Bewirtschaftung ggf. erforderlich werdende Umschichtungen von investiven in konsumtive Ansätze wurden dabei berücksichtigt.

Tabelle 2: Einhaltung der Vorgaben zum geplanten strukturellen doppelischen Defizit

	2019	2020	2021	2022
	in Mio. Euro			
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) inkl. der globalen Mehr- / Minderkosten	-615	-617	-396	-240
Konjunkturkomponente (+ Zuführung, - Entnahme)	308	126	167	143
Bereinigtes Jahresergebnis	-923	-743	-563	-383
Gesetzliche Obergrenze für das strukturelle doppelische Defizit	928	748	568	388

2.2.3 Einhaltung der Vorgaben zur Nettokreditaufnahme

Bei der Einhaltung der Schuldenbremse sind für die Freie und Hansestadt Hamburg die Vorgaben des § 28 der LHO sowie des Artikels 40 § 5 Absatz 2 SNH-Gesetzes zu beachten. In Tabelle 3 ist dargestellt, wie sich hiernach die Obergrenze der Nettokreditaufnahme für die Haushalts- und Finanzplanung errechnet.

Tabelle 3: Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme (Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
A) Konjunkturkomponente				
Trendwert der Steuererträge	11.613,0	12.287,4	12.749,8	13.204,4
Veranschlagte Steuererträge	11.921,2	12.413,5	12.916,6	13.347,2
Konjunkturkomponente des Haushaltsplans	308,2	126,1	166,8	142,8
Konjunkturrell bedingte Kreditaufnahme (Tilgung bis 2022)	-308,2	-126,1	-166,8	-142,8
B) Kreditaufnahme infolge einer Notsituation				
- entfällt -				
C) Finanzielle Transaktionen				
Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zum Erwerb von Beteiligungen	-92,5	-80,2	-453,8	-650,2
Einzahlungen aus gegebenen Darlehen	12,5	12,5	12,5	12,1
Auszahlungen aus gegebenen Darlehen	-9,9	-9,9	-9,9	-9,9
Einzahlungen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Kredittilgung beim öffentlichen Bereich	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Saldo finanzieller Transaktionen	-90,1	-77,7	-451,3	-648,1
Zur Finanzierung des Saldos zulässige Kreditaufnahme	90,1	77,7	451,3	648,1
D) Übergangsweise zulässige Kreditaufnahme nach Art. 40 § 5 SNH-Gesetz				
Trendwert der Steuererträge	11.613,0	12.287,4	12.749,8	13.204,4
Obergrenze Finanzmittelbedarf nach Finanzrahmengesetz	11.502,0	11.994,0		
Saldo	-111,0	-293,4		
Übergangsweise zulässige Kreditaufnahme	0,0	0,0	0,0	0,0
Zulässige Kreditaufnahme insgesamt (Saldo der Positionen A bis D)	-218,0	-48,4	284,5	505,3

Ergänzender Hinweis: Zahlungsflüsse zwischen Kernhaushalt und rechtlich unselbständigen Beteiligungen der FHH stellen keine finanziellen Transaktionen im Sinne von Artikel 72 Absatz 4 der Hamburgischen Verfassung in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung dar. Ein- und Auszahlungen zwischen Kernhaushalt und den Landesbetrieben, Hochschulen und Sondervermögen, werden daher in den dargestellten Summen der vorstehenden Tabelle nicht mit ausgewiesen.

Tabelle 4 zeigt die tatsächlich geplante Kreditaufnahme/ Tilgung und ihre nach Abzug der Konjunkturkomponente und des Saldos finanzieller Transaktionen verbleibende strukturelle Komponente. Das Vorgehen zur Berechnung des Saldos finanzieller Transaktionen ist unverändert und wurde bereits im Finanzbericht 2015/2016 beschrieben. Die sich aus dem Saldo finanzieller Transaktionen rechnerisch ergebende zulässige Nettokreditaufnahme wird in keinem Planjahr in Anspruch genommen.

Tabelle 4: Geplante Nettokreditaufnahme/ Nettotilgung im Kernhaushalt

	2019	2020	2021	2022
	in Mio. Euro			
Zum Ausgleich des doppelischen Gesamtfinanzplans veranschlagte Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-393,5	-397,8	-170,2	-150,2
davon				
Konjunkturkomponente	-308,2	-126,1	-166,8	-142,8
Komponente zur Finanzierung finanzieller Transaktionen	90,1	77,7	451,3	648,1
Verbleibende strukturelle Komponente	-175,4	-349,4	-454,7	-655,5

Bereits in den vergangenen Jahren sind im Kernhaushalt beachtliche **Tilgungsleistungen** erbracht worden. Dieser Weg wird weitergegangen. Insgesamt ergibt sich über den gesamten Planungszeitraum gerechnet eine Nettotilgung in Höhe von knapp über 1 Mrd. Euro.

Darüber hinaus ist zur Einhaltung der Schuldenbremse die Kreditaufnahme von ausgelagerten Einheiten einzubeziehen, die rechtlich Teile der Gebietskörperschaft „Freie und Hansestadt Hamburg“ sind. Dies betrifft die Sondervermögen „Schulimmobilien“ und „Stadt und Hafen“, für die der Senat nach den jeweiligen Errichtungsgesetzen zwar grundsätzlich zur Kreditaufnahme ermächtigt ist, für die jedoch diese Ermächtigung ab dem Haushaltsjahre 2019 nicht mehr in Anspruch genommen werden sollen. Die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss 2019/2020 sind entfallen. Daher wird auf die bisherige gesonderte tabellarische Darstellung, welche nunmehr für die Sondervermögen lediglich Nullwerte ausweisen würde, verzichtet. Für das Sondervermögen Schulimmobilien gewährt stattdessen der Kernhaushalt ein Darlehen, um die erforderlichen Investitionsbedarfe zu finanzieren und Planungssicherheit unter Einhaltung der Schuldenbremse zu gewährleisten.

Das in Artikel 72a der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg formulierte Ziel, bereits im Haushaltsjahr 2019 eine strukturelle Nettokreditaufnahme zu vermeiden, wird nicht nur erreicht, sondern übererfüllt und die geplanten Finanzierungssalden sind - wie schon im Doppelhaushalt 2017/2018 - weiterhin positiv.

Im Jahr 2017 konnte im Kernhaushalt eine Nettotilgung in Höhe von (nominal) rund 640 Mio. Euro geleistet werden, so dass zum 31.12.2017 die Kreditverschuldung der Kernverwaltung 22.381 Mio. Euro betrug. Dieser insgesamt positive Pfad zum Schuldenabbau wird auch mit der vorgelegten Planung fortgesetzt.

In einem doppelischen Rechnungswesen führen Tilgung, Eigenkapitalverstärkung, Rücklagenbildung oder Ankauf von z.B. Grundstücken zu einer Verbesserung von Bilanzpositionen. Beispielsweise sinken im Zuge der Tilgung die Verbindlichkeiten, im Falle eines Ankaufs von Grundstücken (Aktivtausch zugunsten von langfristigem, werthaltigem Vermögen) oder Bildung von Rücklagen (z.B. in Form von Sondervermögen) verbessert sich die Aktivseite der Bilanz.

Durch die Eigenkapitalspiegelmethode tritt dieser Effekt auch ein, wenn der Kernhaushalt eigenen Unternehmen Mittel bereitstellt, damit diese eine Fremdkapitalaufnahme vermeiden oder Fremdkapital tilgen. Welche Variante im Haushaltsvollzug neben der prioritären Tilgung gewählt wird, kann sich u.a. auch nach dem aktuellem Kapitalmarktzins richten und ist unterjährig zu steuern. Insofern tritt daher zu den Tilgungsraten im engeren Sinne, also dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Deckungskrediten, ab dem Haushaltsjahr 2019 eine **neue Position „Stärkung der Finanzkraft des Konzerns Hamburg“** hinzu, so dass sich zusammen eine jährliche Verbesserung der Vermögensposition in Höhe von 450 Mio. Euro ergibt.

3. Der Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 und die Finanzplanung 2018-2022

Die vorliegende Haushalts- und Finanzplanung setzt das 2011 beschlossene finanzpolitische Konzept des Senats zur Konsolidierung fort, hält gleichzeitig die Schuldenbremse sicher ein und unterlegt finanzpolitisch eine stadtverträgliche Gestaltung des Wachstums. Schwerpunkte des Haushaltsplan-Entwurfs 2019/2020 und der Finanzplanung 2018 bis 2022 bilden neben einer erhöhten Investitionsentwicklung die Bereiche Kindertagesbetreuung, Schule, Wissenschaft, Wohnungsbau, Verkehr, Infrastruktur, Sanierung und Lebensqualität.

3.1 Gesamtergebnisplan und doppischer Gesamtfinanzplan

Die Tabellen 5, 6 (Fortsetzung Tabelle 5) und 7 zeigen den Ergebnisplan und den doppischen Finanzplan für den Gesamthaushalt. Ist-Vergleichswerte für das Jahr 2017 in den jeweiligen Einzelplan-Bänden der Ressorts bilden jeweils den Stand der Haushaltsrechnung 2017 ab. Der Fortgeschriebene Plan 2018 umfasst alle bis einschließlich Juni 2018 gebuchten Planfortschreibungen aus Nachbewilligungs-Drucksachen. Die Nachbewilligungs-Drucksache, mit der die Veränderung des Steuertrends durch die Verkürzung des Stützzeitraums auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden soll, wird die Bürgerschaft parallel zur ersten Lesung des Haushaltsplan-Entwurfs 2019/2020 erreichen.

Die Struktur der Darstellung des Gesamthaushalts wurde im Wesentlichen beibehalten und gegenüber früheren Darstellungen lediglich insofern aktualisiert, als zum Beispiel

- in der Gesamtergebnisrechnung die Bezeichnung der Position 21 von „Aufwendungen aus Ergebnisausgleichsverträgen“ in „Aufwendungen aus Ergebnisausgleichsverpflichtungen“ präzisiert wurde,
- im doppischen Gesamtfinanzplan zwei korrespondierende Positionen 23 „Übrige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit“ und 24 „Übrige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit“ aus Transparenzgründen zusätzlich eingerichtet wurden, so dass die Finanzierungsaktivität im Zusammenhang mit dem Collateral Management (*Empfangen und Stellen von Barsicherheiten im Derivatbereich zur Reduktion des Kontrahentenrisikos*) differenziert abgebildet werden kann.

Tabelle 5: Gesamtergebnisplan (Mio. Euro)

	Fortg. Plan 2018	Haushaltsplan-Entwurf		Finanzplan	
		2019	2020	2021	2022
01. Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.816,3	13.001,0	13.403,2	13.906,5	14.338,2
a) <i>Steuerträge</i>	10.762,1	12.021,2	12.413,5	12.916,6	13.347,2
<i>davon aus Gemeinschaftssteuern</i>	6.466,6	7.034,8	7.260,5	7.586,4	7.861,9
<i>davon aus Landessteuern</i>	791,0	833,0	848,0	863,0	878,0
<i>davon aus Gemeindesteuern</i>	3.504,5	4.153,4	4.305,0	4.467,2	4.607,3
b) <i>Steuerähnliche Erträge, Troncabgabe und Erträge aus steuerlichen Nebenleistungen</i>	13,3	41,3	41,3	41,3	41,3
c) <i>Gebühren, Beiträge, Sonderabgaben und Aufwendersersatz</i>	778,1	670,0	672,6	672,2	673,8
d) <i>Geldbußen, Zwangsgelder, Geldstrafen</i>	71,7	81,3	88,8	89,3	88,9
e) <i>Privatrechtliche Entgelte</i>	191,2	187,2	187,1	187,1	187,1
02. Erträge aus Transferleistungen	1.317,4	1.251,1	1.266,7	1.253,5	1.240,6
<i>davon Soziales</i>	905,4	858,1	852,5	856,7	864,4
03. Erträge aus dem Länderfinanzausgleich					
04. Erträge aus aktivierten Eigenleistungen					
05. Sonstige Erträge	171,1	371,4	391,6	363,8	361,1
a) <i>Anlagenabgänge</i>	0,1				
b) <i>Auflösung von Rückstellungen</i>	0,1	1,6	20,9	20,9	22,4
c) <i>Auflösung von Sonderposten</i>	135,1	138,5	135,7	109,6	102,7
d) <i>Übrige sonstige Erträge</i>	35,8	231,3	235,0	233,3	236,1
07. Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.606,7	1.819,8	1.841,4	1.860,2	1.889,3
a) <i>Miete, Bewirtschaftung und Unterhalt von Grundvermögen/Bauten für eigene Zwecke</i>	575,9	652,8	670,8	689,1	717,0
b) <i>Bewirtschaftung und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens</i>	251,1	252,1	248,9	251,7	252,0
c) <i>Verwaltungsbedarf</i>	339,2	382,9	378,2	374,0	373,0
d) <i>Rechtshilfe und andere bezogene Leistungen</i>	413,6	509,7	520,9	522,8	524,4
e) <i>Lehr- und Lernmittel</i>	26,9	22,4	22,5	22,7	22,9
08. Personalaufwendungen	4.994,0	5.637,4	5.740,1	5.828,2	5.916,5
a) <i>Entgelte</i>	722,3	796,2	806,9	810,1	816,5
b) <i>Bezüge</i>	1.785,0	1.894,8	1.927,0	1.959,4	1.994,8
c) <i>sonstige Aufwendungen mit Entgelt- oder Bezugscharakter</i>	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
d) <i>Sozialleistungen</i>	256,0	274,4	278,1	280,5	283,5
e) <i>Versorgungsleistungen</i>	2.229,8	2.671,1	2.727,2	2.777,2	2.820,8
09. Aufwendungen für Transferleistungen	5.734,3	6.249,2	6.429,2	6.553,6	6.555,1
a) <i>an den privaten Bereich</i>	3.594,5	4.020,3	4.109,5	4.163,7	4.217,4
b) <i>an verbunden Organisationen und Beteiligungen</i>	1.766,6	1.997,3	2.078,3	2.140,2	2.082,8
c) <i>an den sonstigen öffentlichen Bereich</i>	373,2	231,7	241,4	249,7	255,0
10. Aufwendungen für den Länderfinanzausgleich	130,0	100,0			
11. Aufwendungen aus Abschreibungen	658,0	620,9	620,1	623,5	626,0
<i>davon Gebäude</i>	74,7	61,4	59,0	58,1	58,5
<i>davon Infrastrukturvermögen</i>	154,5	160,8	161,5	161,2	162,0
12. Sonstige Aufwendungen	288,5	318,5	365,3	379,1	414,4
14. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-106,7	-122,5	65,4	279,3	538,6

Tabelle 6: (Fortsetzung Tabelle 5) Gesamtergebnisplan (Mio. Euro)

	Fortg. Plan 2018	Haushaltsplan-Entwurf		Finanzplan	
		2019	2020	2021	2022
15. Erträge aus Beteiligungen	69,0	198,7	171,9	111,6	109,2
<i>davon aus Sondervermögen für Alterssicherung</i>	26,9	44,5	41,9	40,0	38,4
<i>davon aus verbundenen Organisationen</i>	42,1	154,1	129,9	71,6	70,8
16. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>davon aus verbundener Organisationen</i>					
17. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	72,5	72,1	78,6	85,8	94,0
<i>davon aus verbundenen Organisationen</i>	37,4	40,0	46,0	52,7	60,5
18. Zuschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			42,3		
<i>davon auf verbundene Organisationen</i>			42,3		
19. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	53,2	53,6	63,7	31,2	31,4
<i>davon auf verbundenen Organisationen</i>	53,2	53,6	63,7	31,2	31,4
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	643,7	625,6	631,1	646,6	677,0
<i>davon an verbundene Organisationen</i>	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1
21. Aufwendungen aus Ergebnisausgleichsverträgen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
22. Finanzergebnis	-555,5	-408,6	-402,2	-480,5	-505,3
23. Ordentliches Ergebnis (14 + 22)	-662,1	-531,1	-336,8	-201,2	33,3
24. Globale Mehrkosten	354,7	370,3	569,7	586,9	665,3
25. Globale Minderkosten	-258,3	-286,1	-289,6	-392,1	-391,7
26. Jahresergebnis einschl. der globalen Mehr- und Minderkosten (23 - 24 - 25)	-758,5	-615,3	-616,8	-396,0	-240,3
27. Auflösung von bilanzieller Ermächtigungsvorträgen aus Vorjahren					
28. Bildung von bilanziellen Ermächtigungsvorträgen zum Jahresende					
29. Auflösung von bilanziellen Ermächtigungs- vorbelastungen aus Vorjahren					
30. Bildung von bilanziellen Ermächtigungs- vorbelastungen zum Jahresende					
31. Jahresergebnis nach Ermächtigungs- vorträgen/vorbelastungen (26 + 27 - 28 - 29 + 30)	-758,5	-615,3	-616,8	-396,0	-240,3
32. Zuführung zur Konjunkturposition	345,9	308,2	126,1	166,8	142,8
33. Entnahme aus der Konjunkturposition					
34. Bildung von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation					
35. Auflösung von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation					
36. Eigenkapitalerhöhungen Bilanzkorrekturen					
37. Eigenkapitalverringerungen Bilanzkorrekturen					
38. Bereinigtes Jahresergebnis (31 - 32 + 33 + 34 - 35 - 36 + 37)	-1.104,4	-923,5	-743,0	-562,8	-383,0
39. Einstellung in den Ergebnisvortrag	1.104,4	923,5	743,0	562,8	383,0
40. Ausgleich des Ergebnisvortrags					
41. Zuführung zur Allgemeinen Rücklage					
42. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage					
43. Bilanzergebnis (28 + 39 - 40 - 41 + 42)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 7: Doppischer Gesamtfinanzplan (Mio. Euro)

	Fortg. Plan 2018	Haushaltsplan-Entwurf		Finanzplan	
		2019	2020	2021	2022
01. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	13.379,0	14.764,5	15.194,8	15.690,4	16.121,2
02. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	12.628,2	13.477,2	13.886,7	14.054,8	14.297,6
03. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	750,9	1.287,3	1.308,1	1.635,6	1.823,6
04. Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen	169,6	213,9	120,4	110,7	102,9
05. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,7	0,8	0,8	0,6	0,6
06. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	54,1	78,5	80,1	99,8	110,1
07. Sonstige Investitionseinzahlungen	101,8	2,2	2,2	2,2	2,2
08. Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	320,4	461,7	449,7	478,5	470,2
09. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden	3,8	3,3	3,4	3,6	3,6
10. Auszahlungen für Baumaßnahmen	320,8	310,5	289,5	475,7	488,5
11. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	103,5	71,5	73,9	70,0	66,5
12. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	86,6	108,5	80,2	453,8	650,2
13. Sonstige Investitionsauszahlungen	28,1	12,0	2,1	1,8	1,8
14. Globale Minderauszahlungen	-8,4	-6,9	-6,6	-9,2	-9,4
15. Saldo aus Investitionen	-528,5	-665,3	-688,9	-1.260,9	-1.455,6
16. Einzahlungen aus gegebenen Darlehen	10,9	12,5	12,5	12,5	12,1
17. Auszahlungen aus gegebenen Darlehen	13,3	240,9	233,9	216,9	229,9
18. Saldo gegebene Darlehen	-2,4	-228,5	-221,4	-204,4	-217,8
19. Aufnahme von Deckungskrediten	2.450,4	2.107,4	2.105,1	1.652,5	1.908,0
20. Tilgung von Deckungskrediten	2.669,5	2.500,9	2.502,9	1.822,7	2.058,1
21. Rückzahlung von Liquiditätshilfen und Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten					
22. Gewährung von Liquiditätshilfen und Tilgung von Kassenverstärkungskrediten					
23. Übrige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
24. Übrige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
25. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-219,1	-393,5	-397,8	-170,2	-150,2
26. Einzahlungen aus durchlaufenden Posten					
27. Auszahlungen aus durchlaufenden Posten					
28. Saldo aus durchlaufenden Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29. Änderung des Bestands an liquiden Mitteln (3 + 15 + 18 + 25 + 28)	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0

3.2 Erläuterungen zum Gesamtergebnisplan

Im Folgenden werden solche Positionen erläutert, die für den Gesamthaushalt bzw. den Haushaltsausgleich von besonderer Bedeutung sind. Detaillierte Informationen zu allen Einzelpositionen finden sich in den Erläuterungen zu den Einzelplänen. Auf zwei Aspekte, die sich auf nahezu alle Einzelpläne auswirken, sei an dieser Stelle hingewiesen:

- Erstmals wurden mit dem Jahresabschluss 2017 Verpflichtungen aus Gleitzeitüberhängen sowie aus nicht genommenem Urlaub bilanziell berücksichtigt. In den Folgejahren ab 2019 wurden von den Ressorts entsprechende Rückstellungsbedarfe in der Planung berücksichtigt.
- Die Leistungen der Landesbetriebe Zentrale Personaldienste (ZPD) und Kasse.Hamburg (K.HH) werden ab dem Haushaltsjahr 2019 von den Ämtern und Behörden erstattet und sind daher in den Einzelplänen veranschlagt.

3.2.1 Verteilung des Gesamtaufwands nach Ressorts

Abbildungen 2 und 3 stellen die Aufteilung des veranschlagten Gesamtaufwands auf die Einzelpläne für die Jahre 2019 und 2020 dar. Der hohe Anteil der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Einzelplan 9.2) ergibt sich weit überwiegend aus dem dort veranschlagten Versorgungsaufwand, dem Zinsaufwand und Zentralen Verstärkungsmitteln.

Abbildung 2: Geplanter Gesamtaufwand 2019 nach Einzelpläne

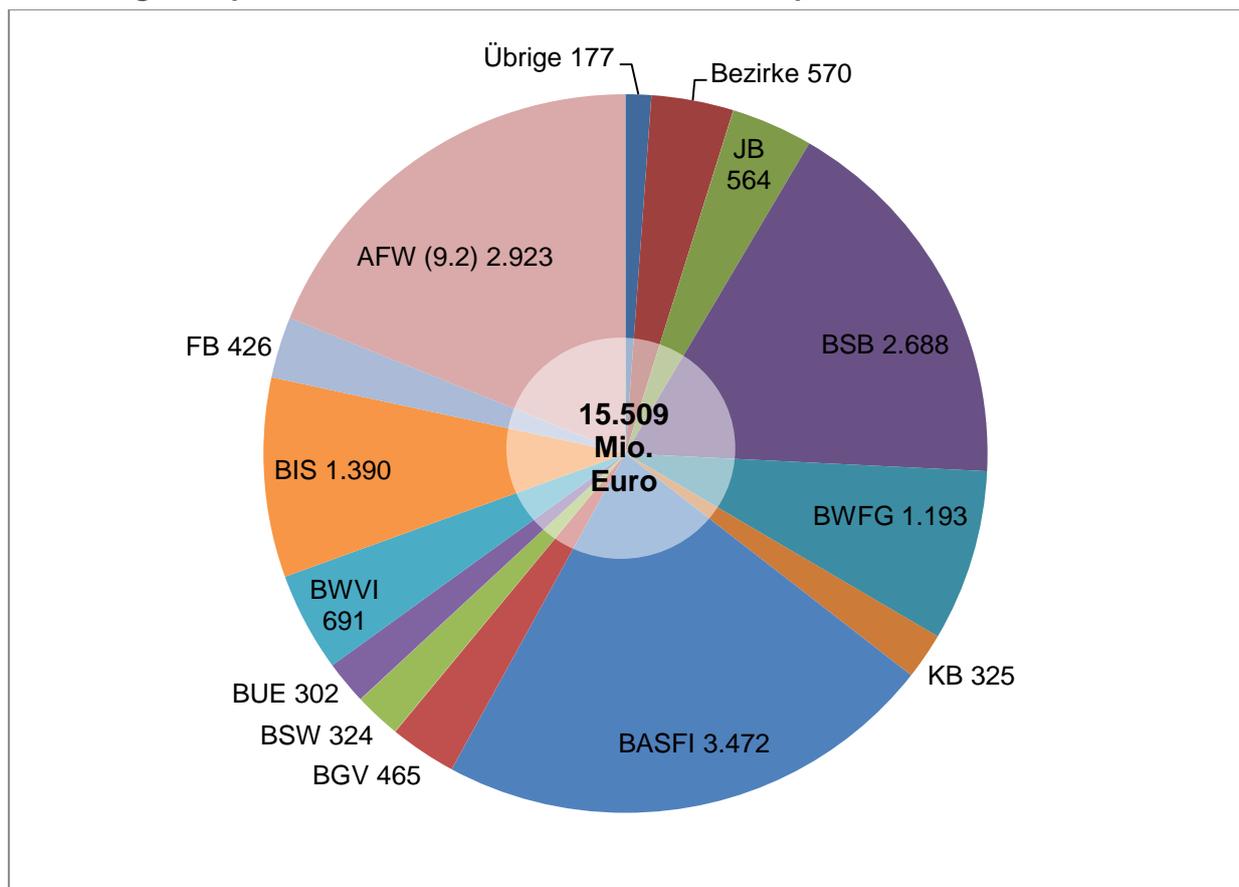
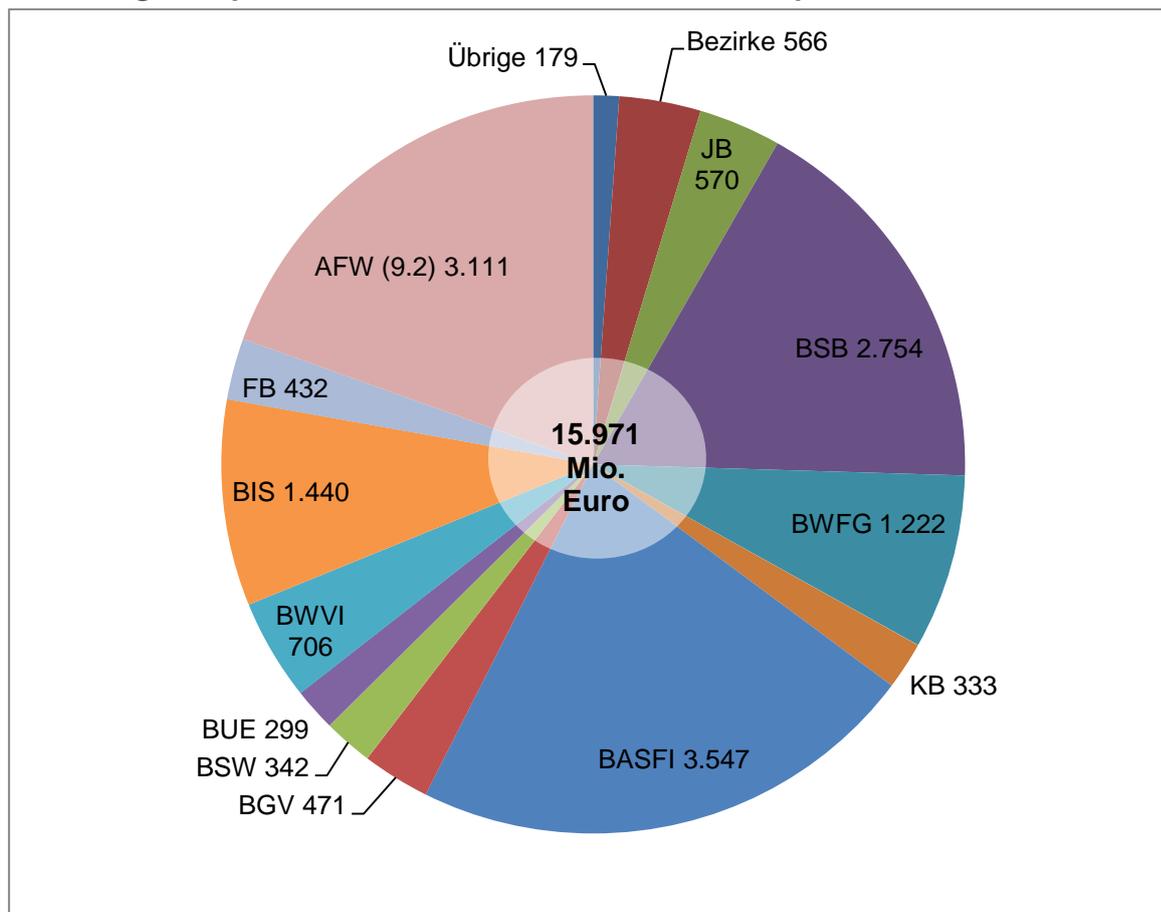


Abbildung 3: Geplanter Gesamtaufwand 2020 nach Einzelplänen

3.2.2 Steuererträge, Zuführung zur Konjunkturposition und Vorsorge für konjunkturelle Risiken

Ausgangspunkt für die Veranschlagung der Steuererträge sind die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2018 (siehe Drs. 21/13128). Berücksichtigt wurde dabei, dass das bundesstaatliche Finanzausgleichssystem für die Jahre ab 2020 neu gestaltet wurde, so dass sich der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhöht sowie der Umsatzsteuerausgleich und der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne zusammengeführt sind.

Die Hamburger Steuerschätzung berücksichtigt nicht nur das überregionale, grundsätzlich auf geltendem Recht beruhende Ergebnis der Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“. In der Schätzung werden volkswirtschaftliche Prognosen sowohl aus dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ als auch seitens der BWVI beachtet. Darüber hinaus bezieht die aktuelle Hamburger Aufkommenssituation lokale Sonderfaktoren und Erfahrungswerte aus den Vorjahren ein. Die Fortführung dieses methodisch **defensiven Grundansatzes** bei der Schätzung einzelner Steuerarten wird nachstehend exemplarisch dargestellt:

- Die Fortschreibung für die Erwartungen an Lohn- und Einkommensteuer wird wegen des gegebenen hohen Hamburger Niveaus zurückhaltender als bundes- bzw. länderweit vorgenommen.
- Jeweils im Sommer wird für das laufende Jahr eine Neuberechnung der Lohnsteuerzerlegungsanteile vorgenommen, deren Ergebnis man in der sich in der Maischätzung wegen der Datenerhebungen in allen Ländern nur anhand von Erfahrungswerten aus Vorjahren anzunähern versuchen kann, wobei dann innerhalb eines vertretbaren Korridors vorsichtshalber eher von höheren Zerlegungsbeiträgen ausgegangen wird.
- Aktuell wird für Hamburg bei der veranlagten Einkommensteuer des kommenden Jahres mit Blick auf das bereits im laufenden Jahr vergleichbar hohe Vorauszahlungssoll und die wiederum niedrigere Schätzung der Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen durch die BWVI im Vergleich zum Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ ein defensiverer Schätzansatz gewählt.
- Das Ergebnis der Zerlegung der Abgeltungsteuer kann nur begrenzt abgeschätzt werden, da vorab keine Kenntnis über die teilweise auf Veräußerungserlöse anfallende Zerlegung vorliegen kann. So wird auf Grundlage von Erfahrungswerten aus Vorjahren grundsätzlich ein restriktiver Schätzansatz gewählt.
- Sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Grunderwerbsteuer gab es größere Einzelfälle in Hamburg, die eine nicht berichtigte Übernahme der Steigerungsraten aus dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ für das laufende Jahr nicht erlauben.

Insofern wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 die bisherige vorsichtige Veranschlagung fortgeführt. Darüber wurde eine Vorsichtsposition für „**konjunkturelle Risiken**“ neu ausgebracht, die beginnend in 2020 einen Ansatz von 150 Mio. Euro, dann aufwachsend in 2021 einen Ansatz von 200 Mio. Euro und in 2022 einen Ansatz von 300 Mio. Euro aufweist. Dadurch wird ein Teil der prognostizierten Steuererträge aus Vorsichtsgründen nicht als Kostenermächtigung in den Ressorts veranschlagt, sondern als zentrale Vorsorge für konjunkturelle Risiken im Einzelplan 9.2 der Allgemeinen Finanzwirtschaft vorgehalten.

Die der Planung der Steuererträge zu Grunde liegende Berechnung zeigt die nachstehende Tabelle 8. Der als Ergebnis ausgewiesene Saldo der Produktgruppe „Steuern und Finanzausgleich“ ist die Größe, die für den Konjunkturausgleichsmechanismus der Landeshaushaltsordnung maßgeblich ist.

Tabelle 8: Veranschlagung von Steuern und Finanzausgleich (Mio. Euro)

	Ist	Plan	Planentwurf			
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hamburger Steuereinnahmen gemäß Schätzung ⁽¹⁾		11.130	12.115	12.892	13.419	13.872
Periodenabgrenzung ⁽²⁾		-68	-94	-98	-102	-105
Vorsichtsabschlag		-300	0	0	0	0
Hamburger Steuereinnahmen	11.460					
Hamburger Steuererträge bereinigt		10.762	12.021	12.794	13.317	13.767
Länderfinanzausgleich ⁽¹⁾	-45	-130	-100	-380	-400	-420
Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen			0	0	0	0
Hamburg verbleibende Steuern	11.415					
Saldo der Produktgruppe "Steuern und Finanzausgleich"		10.632	11.921	12.414	12.917	13.347

(1) Mai-Steuerschätzung 2018 für die Jahre 2019 bis 2022

(2) Veränderung der Bestände an Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Zusammenhang mit der Steuererhebung.

Im Länderfinanzausgleich gehört Hamburg regelmäßig zu den Ländern, die Ausgleichszahlungen zu leisten haben, was die **Finanzkraft Hamburgs** unterstreicht. Die Aufwendungen für den Länderfinanzausgleich lagen in 2017 bei rund 45 Mio. Euro. Für die Jahre 2018 und 2019 wird erwartet, dass Hamburg Beiträge von 65 Mio. Euro und 100 Mio. Euro zu leisten haben wird. Mit dem neuen Finanzausgleichssystem werden von 2020 bis 2022 in „Abschläge“ umbenannte Beiträge zwischen 380 Mio. Euro bis 420 Mio. Euro aufgrund der höheren relativen Hamburger Finanzkraft erwartet. Dem stehen entlastend höhere Erträge bei der Umsatzsteuer entgegen. Dennoch liegen die veranschlagten Steuererträge in allen Planjahren oberhalb des langjährigen Trends der Steuererträge. Nach § 27 Absatz 2 LHO ist der übersteigende Betrag der Konjunkturposition zuzuführen. Diese Zuführung wird in Position 32 des Gesamtergebnisplans für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 ausgewiesen. Tabelle 9 zeigt die für die Planjahre zugrunde gelegte Entwicklung der Zuführung:

Tabelle 9: Entwicklung der Konjunkturposition (Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
	in Mio. Euro			
Veranschlagte Steuererträge (Saldo der PG Steuern und Finanzausgleich)	11.921	12.414	12.917	13.347
langjähriger Trend der Steuererträge	11.613	12.287	12.750	13.204
Zuführung zur Konjunkturposition*	308	126	167	143

* Werte gerundet

Der bilanzielle Bestand der Konjunkturposition betrug zum Jahresabschluss 2017 rd. 2,7 Mrd. Euro und wird mit den Zuführungen in 2018 sowie den Folgejahren voraussichtlich auf fast 4 Mrd. Euro zum Ende des Planungszeitraums ansteigen (**Vorsorge für „schlechte Zeiten“**, sollten die Steuererträge unter den langjährigen Trend fallen).

Die Abbildungen 4 und 5 geben Aufschluss über die Zusammensetzung der veranschlagten Hamburger Steuererträge nach Steuerarten in den Haushaltsplanjahren 2019 und 2020.

Abbildung 4: Steuererträge nach Steuerarten 2019

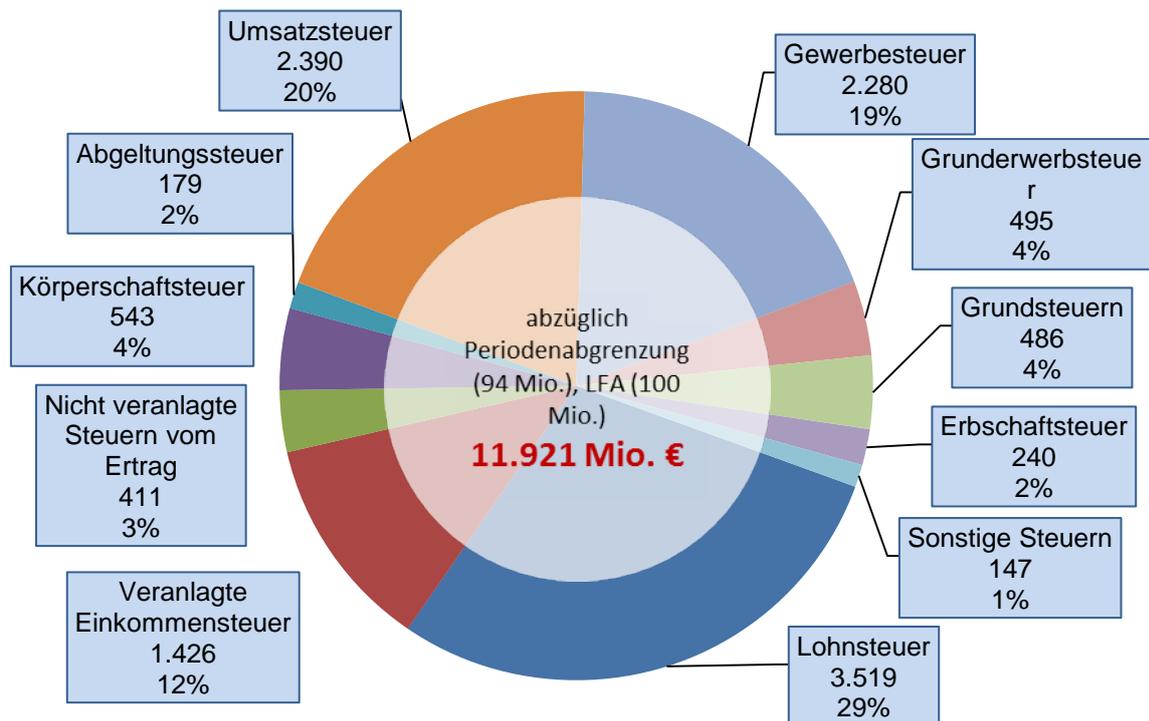
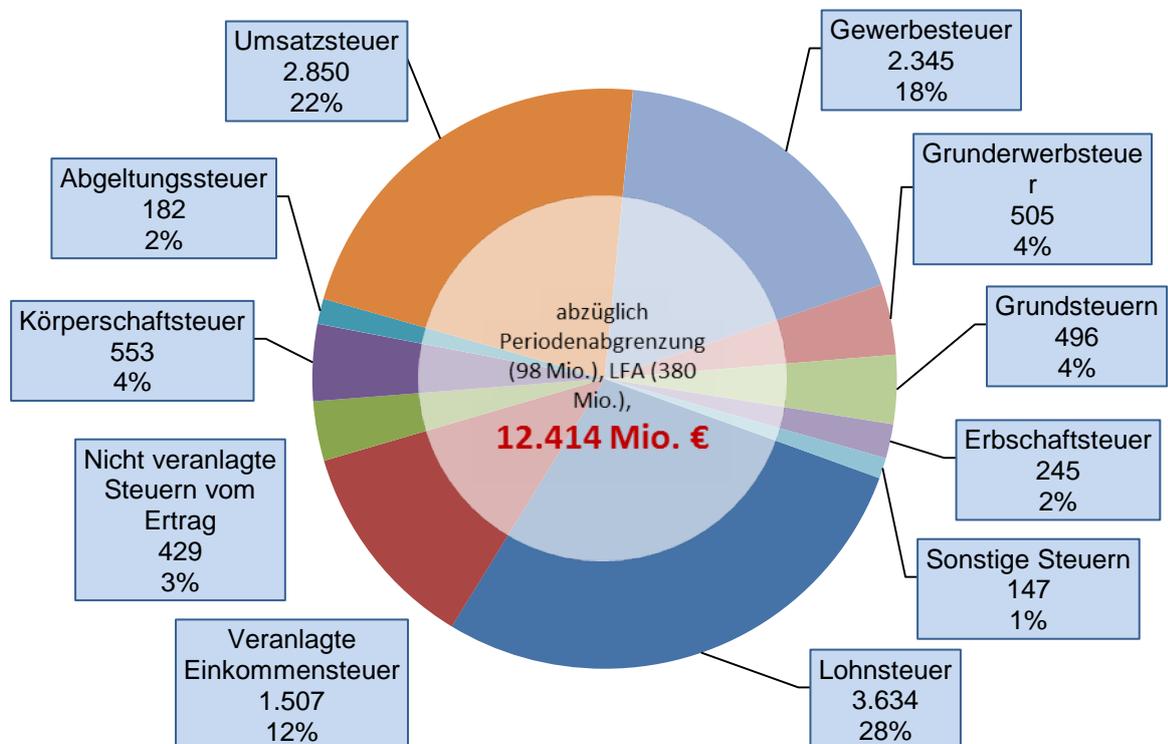


Abbildung 5: Steuererträge nach Steuerarten 2020



3.2.3 Vollzeitäquivalente und Personalaufwand

3.2.3.1 Planung der Vollzeitäquivalente unter Berücksichtigung der Wachstumsstufe

Die Senatspolitik ist darauf ausgerichtet, Hamburg als wachsende Stadt mit steigender Lebensqualität für seine Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Seit 2011 sind die Einwohnerzahl Hamburgs und die Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse jeweils um gut 100.000 Personen gestiegen, die Prognosen zeigen weitere Wachstumsperspektiven auf. Hierfür ist ein gezieltes Mitwachsen der öffentlichen Dienstleistungen notwendig. Zusätzlicher Wohnraum und ein größeres Angebot an Bildungs-, Sozial-, Kultur- und weiteren öffentlichen Einrichtungen werden benötigt. Darüber hinaus machen die Herausforderungen der Integration von Flüchtlingen und die gestiegenen Anforderungen an die Innere Sicherheit eine dynamische und demographiesensible Steuerung in der Personalpolitik erforderlich.

Für die in diesem Zusammenhang zu bewältigenden Aufgaben hat der Senat die erforderlichen Entscheidungen getroffen bzw. Maßnahmen für die Zukunft veranlasst:

- Die Ziele des Wohnungsbauprogramms werden unterstützt durch eine weitere Verstärkung der bezirklichen Bauverwaltung mit zusätzlichen Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren. Schon bis Februar 2018 gab es in diesem Bereich eine Erhöhung um 70 Vollkräfte gegenüber dem Jahr 2016. Auch die Behörden für Kultur und Medien (Denkmalschutz), für Stadtentwicklung und Wohnen sowie für Umwelt und Energie erhöhen dazu ihre Personalkapazitäten.
- Zunehmende Staatsschutz- und Strafsachen sowie steigende Gefangenenzahlen stellen die Justiz vor große Herausforderungen. Daher werden das Justizpersonal verstärkt (u. a. im Justizvollzug, in den Staatsanwaltschaften und Gerichten) und der Resozialisierung dienende Arbeitsbereiche ausgebaut. Damit wird auf die Personalverstärkung seit 2016 mit u.a. 15 Vollkräfte im Justizvollzug und 30 Vollkräfte in den Staatsanwaltschaften aufgebaut.
- Die Polizei und die Feuerwehr werden strukturell verstärkt (bis 2021 mit 300 zusätzlichen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und mit 200 zusätzlichen Beamtinnen und Beamten in der Feuerwehr). Ein Teil des Aufwuchses ist seit Dezember 2016 schon erreicht worden: 80 Vollkräfte als Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, 70 Vollkräfte als Angestellte im Polizeidienst und 55 Vollkräfte in der Berufsfeuerwehr.
- Die Bezirke werden in den Bereichen Soziales und Bürgerservice personell verstärkt. So wird für die Allgemeinen Sozialen Dienste und die Abteilungen für Unterhaltsvorschuss zusätzliches Personal geplant. Mehr Bürgerservice und erweiterte Öffnungszeiten werden in den Kundenzentren mit erhöhtem Personaleinsatz gewährleistet.

- Das Hamburger Schulsystem wächst dynamisch. Im Schuljahr 2017/2018 werden 195.176 Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Hamburger Schulen beschult –. Die Behörde für Schule und Berufsbildung wird den steigenden Schülerzahlen mit zusätzlichen Lehrkräften und pädagogisch-therapeutischem Personal an staatlichen Schulen gerecht. Auch hier setzt sich der aufwachsende Trend fort, seit Dezember 2016 erhöhte sich diese Personalgruppe um 317 Vollkräfte.
- Zudem wird die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung u.a. auch durch vermehrte Ausbildungsaktivitäten in vielen Berufsgruppen sichergestellt.

Tabelle 10 stellt die Planungen der Behörden für die Entwicklung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) dar. Die gegenüber dem Stand im Finanzbericht 2017/2018 höheren Planwerte stellen eine notwendige **Wachstumsstufe** des Bedarfs an Personalkapazitäten dar, die sich aus der vorstehend skizzierten Entwicklung ergibt. Genauso wie in der Haushaltsplanung ein sachgerechter Wachstumsfaktor berücksichtigt wurde, ist zur Gewährleistung der städtischen Handlungsfähigkeit diese Wachstumsstufe in der Personalkapazität vorzusehen, um auf die Anforderungen des Wachstums der Stadt gezielt reagieren zu können. Berücksichtigt sind dabei - wie gezeigt - die gezielten Personalverstärkungen bei den Lehrerinnen und Lehrern, bei Polizei und Feuerwehr, bei Justiz und Bürgerservice. Auch die Integration der Flüchtlinge bildet sich in der Entwicklung der Personalkapazität in einem hohen Maße ab: So erfolgt in mehreren Einzelplänen eine erhebliche Erhöhung der VZÄ-Planung aus haushaltssystematischen Gründen, da der bisher zentral im Einzelplan 9.2 veranschlagte Aufwand für Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen nunmehr in den Einzelplänen dezentral abgebildet und auch mit einer konkreten VZÄ-Planung unterlegt wird. Auch die Nachwuchsgewinnung mit diversen Ausbildungsoffensiven ist in der Wachstumsstufe enthalten – und sie ist ein Gebot vorsorgender Bedarfe an Personalkapazität angesichts der demografischen Veränderungen und Herausforderungen im Personalbestand der Stadt.

Im Polizeivollzugsdienst, bei der Feuerwehr und dem Personal an staatlichen Schulen werden weiterhin keine Einsparungen vorgenommen, sondern es findet ein gezielter aufgabenadäquater (struktureller) Personalaufbau statt. Dies gilt im Interesse einer weiteren Stärkung der inneren Sicherheit nunmehr auch für die Staatsanwaltschaften, Gerichte und den Strafvollzug sowie zur Entlastung des Vollzugspersonals bei Polizei und Feuerwehr auch für das dort tarifbeschäftigte Personal. Außerhalb der Steuerungsnotwendigkeit des Senats befindet sich Personal, dessen Kosten durch Dritte erstattet werden wie in der Bundesbauverwaltung oder dem Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Tabelle 10: Anzahl der geplanten Vollzeitäquivalente

Einzelpläne	2019	2020	2021	2022
Bürgerschaft	87	87	87	87
Verfassungsgericht	1	1	1	1
Rechnungshof	132	133	133	132
Hamb. Datenschutzbeauftragter	26	26	26	26
Senatskanzlei, Personalamt	400	398	396	395
Bezirke	6.139	6.091	6.080	6.052
Bezirksamt Hamburg-Mitte	1.168	1.160	1.166	1.156
Bezirksamt Altona	885	877	864	864
Bezirksamt Eimsbüttel	832	832	831	831
Bezirksamt Hamburg-Nord	917	906	907	904
Bezirksamt Wandsbek	1.247	1.236	1.246	1.236
Bezirksamt Bergedorf	481	479	474	471
Bezirksamt Harburg	610	601	592	589
Justizbehörde	5.548	5.561	5.543	5.541
davon:				
AB Staatsanwaltschaften	534	534	534	534
AB Gerichte	3.200	3.212	3.195	3.192
davon: Nachwuchskräfte	721	729	715	713
AB Justizvollzug	1.568	1.568	1.568	1.568
davon: Nachwuchskräfte	80	80	80	80
Behörde für Schule und Berufsbildung	18.234	18.464	18.569	18.688
davon:				
AB Staatliche allg. bildende Schulen	16.297	16.444	16.545	16.664
PG LI – Landesinstitut	1.126	1.205	1.209	1.209
davon: Nachwuchskräfte	916	987	991	991
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung	117	117	117	117
Behörde für Kultur und Medien	227	228	227	224
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	1.702	1.697	1.697	1.697
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	611	603	603	603
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	692	685	682	677
davon:				
Nachwuchskräfte Technischer Dienst	70	70	70	70
PG Bauaufgaben des Bundes	208	208	208	208
Behörde für Umwelt und Energie	578	561	550	546

Tabelle 11: (Fortsetzung Tabelle 10) Anzahl der geplanten Vollzeitäquivalente

Einzelpläne	2019	2020	2021	2022
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	487	482	477	477
Behörde für Inneres und Sport	14.777	15.015	14.975	14.880
davon:				
Personal Polizei ohne NWK	9.119	9.210	9.324	9.369
Polizei-Nachwuchskräfte	1.405	1.505	1.386	1.209
Personal Feuerwehr ohne NWK	2.902	2.953	2.955	2.990
Feuerwehr-Nachwuchskräfte	359	405	434	434
Finanzbehörde	4.274	4.273	4.273	4.270
davon:				
Nachwuchskräfte	455	455	455	455
Gesamt	54.032	54.422	54.437	54.415

Differenzen in den Summen ergeben sich aus Rundungen

Für den Kernbereich der Verwaltung diente bisher ein Einsparziel von 250 Vollkräften als Orientierungsgröße und sollte die gesamtstädtische Verständigung auf wirtschaftliches und sparsames Handeln zum Ausdruck bringen. Die Planungen von Senat und Behörden gehen in Weiterentwicklung der bisherigen Maßgaben davon aus, dass nach der Wachstumsstufe der Personalbestand – unter Berücksichtigung priorisierter, teilweise wie gezeigt nur bedingt steuerbarer Handlungsfelder – perspektivisch auf einem vertretbaren Niveau stabilisiert werden kann und muss. Das verlangt eine sorgfältige Steuerung. Einerseits stellt das Wachstum der Stadt laufend neue Anforderungen, die erfüllt werden müssen. Andererseits darf auf Aufgabenkritik und Effizienzsteigerung nicht verzichtet werden: Aufgabenkritisches Denken und Handeln sowie das Streben nach einer effizienten Aufgabenwahrnehmung – zum Beispiel durch besseren IT-Einsatz – müssen weiter verwaltungsimmanent sein.

Das Ziel ist, dass sich langfristig die gegenläufigen Bewegungen und Tendenzen in der Summe und in einem gewissen Korridor perspektivisch ausgleichen. Unvermeidlichen, zwingend notwendigen Personalverstärkungen in priorisierten Handlungsfeldern sollte ein vertretbarer und machbarer Rückgang des Personalbestandes in den übrigen Bereichen gegenüberstehen. Um den Anforderungen einer wachsenden Stadt gerecht werden und auch die innere Sicherheit weiter stärken zu können, bilden die Planzahlen im Kernbereich der Verwaltung für die kommenden Jahre einen moderateren Personalabbau als bisher ab (siehe Tabelle 12, „Weiterer Personalkörper in den Einzelplänen der Kernverwaltung“).

Die Priorisierung weiterer Handlungsfelder und die damit verbundene Reduzierung der verbleibenden, nicht priorisierten Bereiche der Verwaltung können und sollen dabei nicht zu stärkeren Einsparungen in letzterem Bereich führen. Vielmehr ist das frühere Einsparziel im Verhältnis der priorisierten Handlungsfelder zu den nicht priorisierten Bereichen der Verwaltung anteilig zu reduzieren. Selbstverständlich lässt sich der dargestellte notwendige VZÄ-Aufwuchs in den ausgeweiteten Prioritätsbereichen schon rechnerisch nicht vollständig durch einen Personalabbau in den übrigen Bereichen kompensieren; es geht vielmehr um eine Begrenzung des Personalaufwuchses mit der Zielsetzung, je nach weiterem Wachstumsverlauf in der Stadt perspektivisch eine Stabilisierung des Personalbestandes zu erreichen. Senat und Behörden werden ausgehend von den kurzfristigen Planungen für 2019/2020 daher die mittel- und langfristigen Planungen für die Folgejahre weiter konkretisieren. Einerseits muss es darum gehen, das Wachstum der Stadt auch personalpolitisch zu gestalten. Andererseits ist ein ungebremses Anwachsen der Personalkosten mit Blick auf die Vorgaben der Schuldenbremse zu vermeiden.

Tabelle 12: VZÄ-Entwicklung nach Handlungsfeldern

Handlungsfelder	2019	2020	2021	2022
Personal Polizei inkl. Nachwuchskräften	10.525	10.715	10.710	10.578
Personal Feuerwehr inkl. Nachwuchskräften	3.261	3.359	3.389	3.424
Personal an Allgemeinbildenden Schulen inkl. Nachwuchskräften	17.213	17.431	17.536	17.655
Personal Staatsanwaltschaft, Gerichte Strafvollzug inkl. Nachwuchskräften	5.302	5.314	5.297	5.294
Nachwuchskräfte Finanzverwaltung	455	455	455	455
Nachwuchskräfte der Technischen Dienste	70	70	70	70
Weitere geplante Nachwuchskräfte	35	32	29	29
Personalbestand der priorisierten Handlungsfelder	36.861	37.376	37.486	37.505
Weiterer Personalbestand in Einzelplänen der Kernverwaltung	17.171	17.045	16.952	16.909
Gesamtpersonalbestandsentwicklung	54.032	54.422	54.437	54.415

3.2.3.2 Personalaufwand für aktiv Beschäftigte

Für die Effekte von Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie von Änderungen der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung wurde wie in früheren Haushaltsplanaufstellungen eine jährliche Steigerungsrate von 1,5 % bei der Planung des Personalaufwandes berücksichtigt.

Die Position 8a) „Aufwendungen für Entgelte“ enthält die Bruttobezüge der Tarifbeschäftigten, die Position 8b) die Bezüge der Beamtinnen und Beamten. Die Position 8c) „Sonstige Aufwendungen mit Entgelt- bzw. Bezugscharakter“ enthält Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten, studentische Hilfskräfte, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Aufwendungen. Position 8d) „Aufwendungen für Sozialleistungen“ umfasst insbesondere die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung von Tarifbeschäftigten, Beihilfe- und Heilfürsorgeleistungen für aktiv Beschäftigte sowie Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung.

Zahlungen für Beihilfe und Heilfürsorge werden ausschließlich in der Produktgruppe „Sonstige Leistungen Personal“ des Einzelplans 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ veranschlagt. Die Personal tragenden Produktgruppen der Ressorts werden jedoch durch eine nicht zahlungswirksame Verrechnung mit den Kosten belastet, diese werden in deren Ergebnisplänen (Position 8d) als „Kosten für Sozialleistungen“ ausgewiesen. Die Zuschlagsbeträge werden im Plan (und auch später im Ist) mit einem einheitlichen Prozentsatz auf die Beamtenbezüge ermittelt. Daraus ergibt sich ein Risikoausgleich: Jedes Ressort trägt nicht die konkreten Beihilfekosten des eigenen Personals, sondern durchschnittliche Beihilfekosten für jeden aktiven Beamten bzw. jede aktive Beamtin. Insgesamt sind für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 für Beihilfe Kosten in Höhe von jeweils rund 83 Mio. Euro und für Heilfürsorge Kosten in Höhe von jeweils rund 23 Mio. Euro veranschlagt. Der Zuschlagssatz auf die Beamtenbezüge liegt bei 6 % für Beihilfe und 3,7% für Heilfürsorge.

3.2.4 Versorgungsaufwand

3.2.4.1 Versorgungszahlungen und Entwicklung der Versorgungsrückstellungen

Grundsätzlich sind für die doppische Haushaltsplanung nicht nur die zu erwartenden Zahlungen an Versorgungsempfänger zu berücksichtigen, sondern auch die zu erwartenden Veränderungen von Versorgungsrückstellungen im Planungszeitraum.

Seit dem Haushaltsplan 2015/2016 werden planerisch die Versorgungsrückstellungen auf Basis eines versicherungsmathematischen Verfahrens berücksichtigt. Dazu wird ein auf diese Aufgaben spezialisiertes Beratungsunternehmen beauftragt, den Rückstellungsbedarf für die Bilanz zum 31.12. zu ermitteln und die Entwicklung der Rückstellungsbedarfe für künftige Bilanzstichtage zu prognostizieren.

Daneben hat das Personalamt im Rahmen seiner jährlichen Prognose ermittelt, wie sich die Versorgungszahlungen im Planungszeitraum entwickeln werden.

Tabelle 13: Versorgungszahlungen, Versorgungsrückstellungen und Versorgungsaufwand (Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
Laufende Versorgungszahlungen	1.432	1.478	1.516	1.547
Versorgungsbeihilfezahlungen	213	217	221	225
Sonstige Zahlungen für Versorgungen und Versorgungsausgleiche	54	55	56	57
Summe Versorgungszahlungen	1.699	1.750	1.793	1.829
<i>Pensionsrückstellungen zum 31.12.</i>	<i>28.363</i>	<i>29.032</i>	<i>29.703</i>	<i>30.376</i>
<i>Versorgungsbeihilferückstellungen zum 31.12.</i>	<i>5.756</i>	<i>5.975</i>	<i>6.200</i>	<i>6.429</i>
<i>Versorgungsrückstellungen insgesamt</i>	<i>34.119</i>	<i>35.007</i>	<i>35.902</i>	<i>36.805</i>
Prognostizierter zentraler Rückstellungsaufwand ¹⁾	939	944	951	958
Summe Versorgung	2.638	2.694	2.744	2.787
1) rechnerischer Nettozuführungsbetrag Rückstellungen inkl. Korrekturpositionen Nachversicherung und Risikodifferenzen des Personalaufwuchs				

Da die Entwicklung von Versorgungsrückstellungen durch die Behörden und Ämter nicht ausreichend gesteuert werden kann, fungiert die Produktgruppe Versorgung im Einzelplan 9.2 als „Rentenversicherer der Behörden“. Ein Teil des Versorgungsaufwands wird in Form von Versorgungszuschlägen, die prozentual auf die Kosten des aktiv beschäftigten Personals berechnet werden, in den Einzelplänen der Ressorts ausgewiesen, hierdurch werden die Behörden und Ämter mit Versorgungsaufwendungen belastet. Die verbleibenden Aufwendungen trägt, wie Tabelle 14 verdeutlicht, der Einzelplan 9.2.

Tabelle 14: Versorgungsaufwand in den Einzelplänen der Ressorts und im Einzelplan 9.2 (Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
Versorgungsaufwand in den Einzelplänen der Ressorts	1.151	1.171	1.190	1.208
Versorgungsaufwand Produktgruppe Versorgung im Einzelplan 9.2	1.487	1.523	1.554	1.579
Summe Versorgungsaufwand¹⁾	2.638	2.694	2.744	2.787

1) Ohne zentrale Ansätze.

Die bei den Ressorts veranschlagten Versorgungszuschläge wurden gegenüber dem letzten Haushaltsplan an den tatsächlich verursachten jährlichen Anstieg von Anwartschaften durch die Beschäftigung aktiven Personals entsprechend dem aktuellen Gutachten des versicherungsmathematischen Sachverständigen angepasst.

Die Höhe der Zuschlagssätze beeinflusst die Verteilung des Aufwands zwischen den Ressorts und dem Einzelplan 9.2, ist jedoch für den Gesamthaushalt neutral.

Die Rolle des Einzelplans 9.2 als „Rentenversicherer“ erstreckt sich auch auf die Landesbetriebe nach § 106 LHO und auf die Hochschulen. Diese Einrichtungen zahlen für ihre aktiv Beschäftigten „Versicherungsbeiträge“ an den Einzelplan 9.2, der sie von den zu leistenden Versorgungszahlungen an die ehemaligen Beschäftigten freihält. Sie müssen daher selbst auch keine Pensionsrückstellungen bilden. Vielmehr schließen die beim Kernhaushalt gebildeten Pensionsrückstellungen die Ansprüche ehemaliger und aktueller Beschäftigter von Landesbetrieben und Hochschulen ein.

Der Aufwand für die Altersversorgung von Abgeordneten der Bürgerschaft ist in den hier erörterten Ansätzen für Versorgungsaufwand nicht enthalten. Da Abgeordnete nicht zum Personal der Stadt Hamburg zählen, werden ihre Aktiv- und Passivbezüge nicht als Personalaufwand, sondern als „Sonstiger Aufwand“ ausgewiesen. Versorgungszahlungen und Zuführungen für Versorgungsrückstellungen für Abgeordnete werden nicht im Einzelplan 9.2, sondern im Einzelplan 1.01 der Bürgerschaft veranschlagt.

3.2.4.2 Parameter des versicherungsmathematischen Gutachtens 2017 sowie der Prognose 2018 bis 2022

Aufgrund der großen Abweichung der Ist-Ergebnisse 2016 vom Prognosewert aus dem Vorjahr wurde ein Methodikgutachten in Auftrag gegeben, s. Drucksache 21/9257.

Dieses Gutachten hat ergeben, dass insbesondere die bisher berücksichtigten Sterbewahrscheinlichkeiten und die Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten vor Eintritt in die FHH zu einer systematischen Unterbewertung der bilanzierten und auch prognostizierten Pensions- und Versorgungsbeihilfeverpflichtungen führten.

Das aktuarische Gutachten zum Jahresabschluss 2017 wurde nach den Vorgaben der VV Bilanzierung sowie unter Berücksichtigung der aufgrund des Methodikgutachtens zu verändernden Parameter und Rechnungsgrundlagen erstellt. Es dient als Grundlage für den Haushaltsplanentwurf 2019/2020. Die aufgrund des Gutachtens zur bisherigen Mittelfristigen Finanzplanung um bis zu 290 Mio. Euro p.a. erhöhten Zuführungsbedarfe wurden im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt.

3.2.4.3 Einsatz des Sondervermögens Altersversorgung der FHH

Das zum 01.01.2018 neu gegründete Sondervermögen „Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird eingesetzt, um den aufgrund der Fallzahlentwicklung strukturell erhöhten Liquiditätsbedarf für Versorgungsleistungen der kommenden Jahre auszugleichen. Es ist aus der vollständigen Überführung der Vermögen aus den drei bisherigen Sondervermögen („Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“, „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ und „Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg“) hervorgegangen (s. Drs. 21/10616).

Die Entnahmen sind eingebunden in eine langfristig angelegte Entlastungsplanung, die die Erfüllung des gesetzlich festgelegten Zwecks des Sondervermögens sicherstellt. Wie bisher auch darf das Sondervermögen nicht dazu eingesetzt werden, Mehraufwendungen zu decken, die sich aus den laufenden Effekten von Besoldungs- und Tarifierhöhungen ergeben. Es sollen ausschließlich strukturelle Effekte ausgleichen, die sich aus der Beschäftigungs- und Altersstrukturentwicklung der öffentlichen Verwaltung, also aus der Veränderung der Versorgungs-Fallzahlen ergeben. Entnahmen aus dem Versorgungs-Sondervermögen sind in der doppelischen Haushaltssystematik in zwei Komponenten aufzuteilen. Zum einen Teil - soweit sie auf Erträge des Sondervermögens zurückgehen - stellen sie Beteiligungserlöse dar. Zum anderen Teil - soweit sie eine Entnahme von eingelegtem Kapital darstellen - sind sie als Investitions-einzahlungen abzubilden.

Tabelle 15: Entnahmeplanung des Sondervermögens Altersversorgung (Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
Desinvestition	44	45	65	75
Erträge	44	42	40	38
Gesamtsumme Entnahme SV Altersversorgung	88	87	105	113

Die bisher gültige langfristige Entnahmeplanung wurde für den Haushaltsplan 2019/2020 an die aktuelle Entwicklung (wesentlich aufgrund Verlängerung der Zuführung aus der Besoldungsanpassung bis 2019, erhöhte Zuführungsvolumen der Tarifbeschäftigten, reduzierte Entnahme in 2017, Zinsentwicklung Wertpapiere beim Sondervermögen, Zusammenlegung der Sondervermögen, aktualisierte Versorgungszahlungsprognose) angepasst. Die in diesem Sinne strukturelle Entwicklung der Versorgungsausgaben (Beamten- und Zusatzversorgung) zeigt nach der aktuellen Prognose des Personalamtes bis zum Jahr 2024/2025 eine weiter ansteigende Linie, die sich danach bis 2031 auf etwa gleicher Höhe hält und in den Folgejahren deutlich absinkt. Der Ressourceneinsatz aus dem Sondervermögen muss also so geplant werden, dass die Entlastung bis zum Jahr 2034/2035 durchgehalten werden kann. Die vorgelegte Planung sieht vor, dass die strukturelle Belastung des Haushaltsplans aus Versorgungszahlungen leicht ansteigen darf. Dahinter steht die Überlegung, dass zwar der Anstieg der Trend-Steuereinnahmen in den Jahren bis 2020 zu großen Teilen dazu genutzt werden muss, die strukturellen Konsolidierungsanforderungen der Schuldenbremse zu erfüllen, während er in den folgenden Jahren zur Finanzierung zur Verfügung steht und damit die Haushaltslage entspannt. Als strukturelle Haushaltsentlastungen sind dabei nicht nur die Entnahmen aus Sondervermögen zu werten, sondern auch der Wegfall ihrer Dotierung.

Eine tabellarische Darstellung findet sich in Anhang 3. Die Entlastungsrechnung ist mit den üblichen Prognoseunsicherheiten behaftet. Bei verschiedenen Rechengrößen, etwa den Fallzahlen der Versorgungsempfänger, den Zuführungsbeträgen oder den von den Sondervermögen erzielten Zinserträgen können sich im Zeitablauf Änderungen ergeben. Es wird daher nötig sein, die Entlastungsrechnung nach Bedarf zu einer künftigen Haushaltsaufstellung an den neuesten Stand der Erkenntnisse anzupassen und die Entnahmebeträge entsprechend zu justieren.

3.2.5 Stellenplananträge 2019/2020

Die vom Senat mit dem Stellenplan-Entwurf 2019/2020 beantragten Stellenveränderungen, die dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegen, sind nicht im Stellenplandruck enthalten, sondern als Anhang zum Stellenplandruck für den jeweiligen Einzelplan bzw. Wirtschaftsplan gesondert abgebildet. Für das Haushaltsjahr 2019 werden insgesamt 185,7 Stellenneuschaffungen, 56,0 Stellenhebungen, 7,0 Stellenumwandlungen aus laufbahnrechtlichen Gründen sowie 5 Vermerkänderungen beantragt.

Für 2020 liegen 155,51 Anträge für Stellenneuschaffungen und 29 Anträge für Stellenhebungen vor. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zum Stellenplan der jeweiligen Behörde.

Die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Stellenplananträge 2019 entfallen auf:

- 66,20 Stellenneuschaffungen für die Einsatz- und Bereitschaftsfeuerwehr,
- 50,0 Stellenneuschaffungen für die Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei,
- 23,5 Stellenneuschaffungen im Bereich Verfassungsschutz für die Wahrnehmung operativer Aufgaben sowie die Beschaffung und Auswertung von Hinweisen in den Bereichen „islamistische Gefahren, Rechts- und Linksextremismus sowie Spionageabwehr“,
- 12,0 Stellenneuschaffungen für die Verstetigung des Projekts bzw. der Fachlichen Leitstelle PROSOZ im Einzelplan 4,
- 17,0 Stellenhebungen im Bereich des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes im Zusammenhang mit dem Anwachsen der Gefangenzahlen,
- 22,0 Stellenhebungen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den Amtsgerichten,
- 13,0 Stellenhebungen aufgrund von Neubewertungen der Aufgaben in den Zahlstellen im Justizvollzug.

Die vorgeschlagenen Stellenplananträge für 2020 sind:

- 100,0 Stellenneuschaffungen für die Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei,
- 55,51 Stellenneuschaffungen für die Einsatz- und Bereitschaftsfeuerwehr,
- 25,0 Stellenhebungen im Bereich des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes im Zusammenhang mit dem Anwachsen der Gefangenzahlen.

Inhalt und Gliederung des Stellenplans werden im Band „Gesamthaushalt“ erläutert. Dort finden sich auch Übersichten, in denen einzelplanweise bzw. jeweils gesondert für die Wirtschaftspläne die Gliederung der Stellen nach Stellenarten sowie die Stellenzugänge und -abgänge dargestellt werden. Der Stellenplanabzug 2019/2020 weist zum Stand Juni 2018 einen Bestand von 69.697,13 Stellen aus.

In dem vorgelegten Bestand sind die vom Senat mit dem Haushaltsplan 2017/2018 beantragten und von der Bürgerschaft beschlossenen Stellenveränderungen und die Auswirkungen auf den Stellenplan berücksichtigt, die sich seit Drucklegung des Stellenplans 2017/2018 unmittelbar aus weiteren Einzelentscheidungen der Bürgerschaft oder im Rahmen des Haushaltsvollzugs durch Anwendung der Haushaltsbeschlüsse ergeben haben.

3.2.6 Zinsaufwand

Das Finanzergebnis ist im Wesentlichen bestimmt vom Aufwand aus Kreditmarktzinsen.

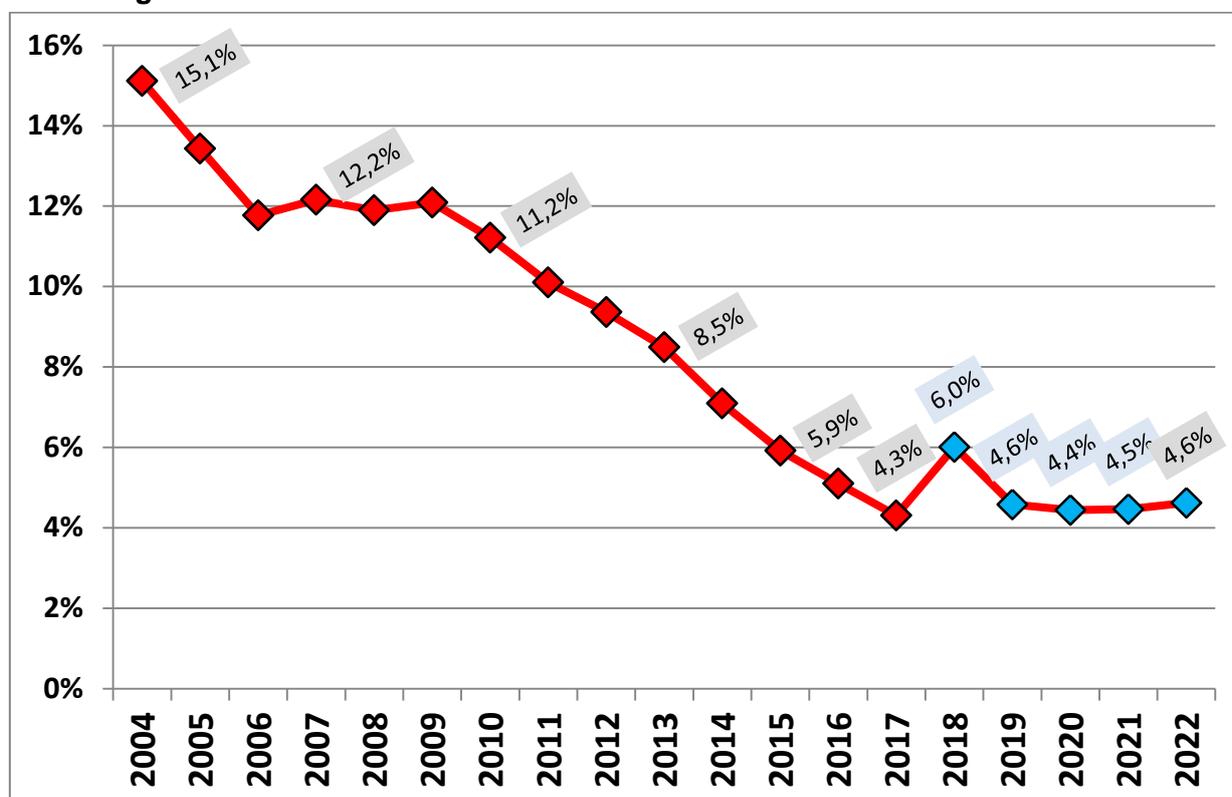
Die Ansätze des aktuellen Haushaltsplan-Entwurfs beruhen auf einer vorsichtigen, auch Zinsänderungsrisiken berücksichtigenden Planung, die für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 einen Zinssatz für neue Kreditaufnahmen in Höhe von 2,75 % bzw. 3,25 % bei überwiegend mittel- bis langfristigen Finanzierungen am Kapitalmarkt zu Grunde legt. Die Planung umfasst auch den zusätzlichen Zinsaufwand im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Rückgarantie der HSH Finanzfonds AöR durch den Kernhaushalt in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro p.a. (vgl. Drucksache 21/12516).

Tabelle 16: Entwicklung der Ansätze für Kreditmarktzinsen

	Fortg. Plan	Planentwurf			
	2018	2019	2020	2021	2022
Ansätze aus der Finanzplanung 2017 bis 2021	634	630	634	668	670
Ansätze im Haushaltsplanentwurf 2019/2020	-	620	625	640	670

Die Entwicklung der Zins-Steuerquote bewegt sich nach der vorgelegten Planung in den kommenden Jahren auf einem weiterhin niedrigen Niveau. Die Darstellung für das Jahr 2018 umfasst noch nicht die Haushaltsplan-Änderung zur Berücksichtigung der „Wachstumsstufe“.

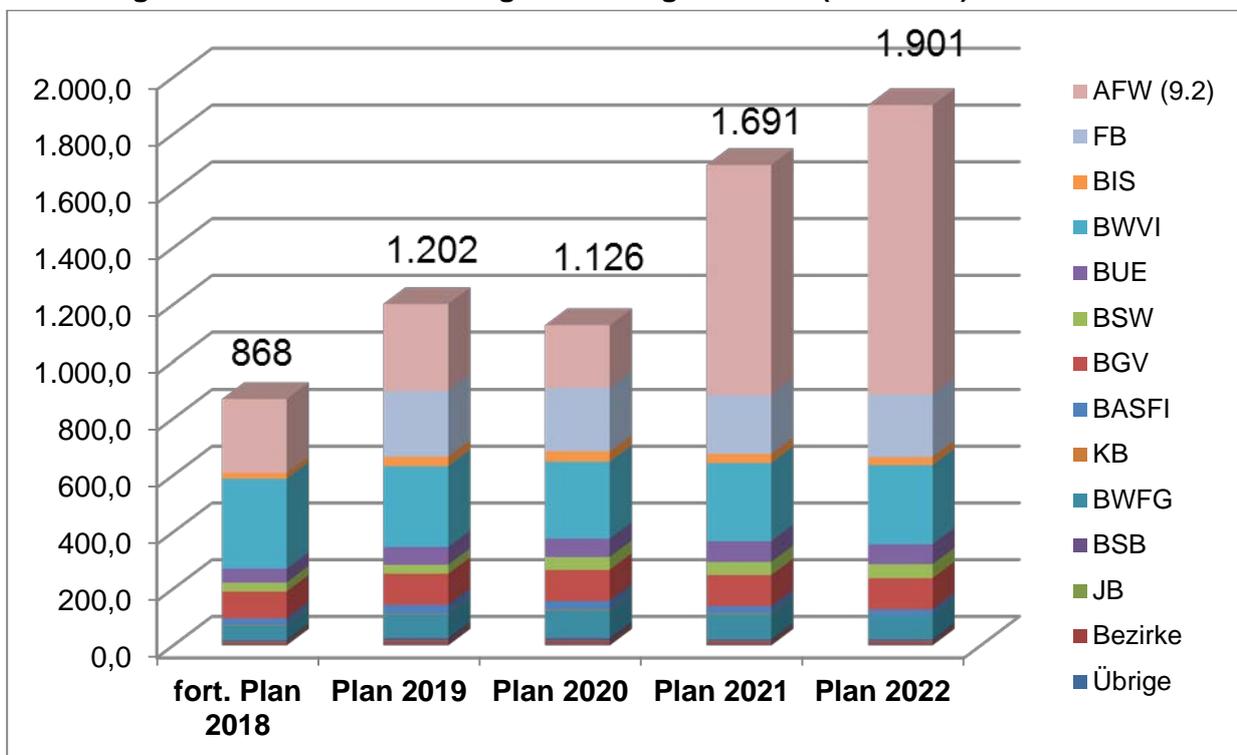
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quote im Kernhaushalt der FHH



3.3 Erläuterung zum Gesamtfinanzplan

Im vorgelegten doppischen Gesamtfinanzplan zeigt sich gegenüber der bisherigen Veranschlagung ein **Kurswechsel bei der Investitionstätigkeit**: Diese wird in den kommenden Jahren deutlich intensiviert, so dass wichtige Zukunftsprojekte wie z.B. der Schnellbahnausbau, Infrastrukturmaßnahmen im Hafen oder Bau- und Modernisierungsvorhaben an Hochschulen sowie Krankenhäusern finanziert werden können. Gleichzeitig werden ehemals im Kernhaushalt investiv veranschlagte Vorhaben nach und nach im Rahmen von **Mieter-Vermieter-Modellen** mittelbar in Form von Mietzahlungen konsumtiv finanziert. Die Sanierung der öffentlichen Infrastruktur wird ab 2019 in ein **systematisches Erhaltungsmanagement** überführt. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung aller Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie inkl. der globalen Minderauszahlungen der Ressorts eine gegenüber dem Fortgeschriebenen Plan 2018 deutlich aufwachsende Investitionsplanung für die Jahre ab 2019:

Abbildung 7: Investitionsentwicklung im Planungszeitraum (Mio. Euro)



Im Folgenden werden einige Positionen erläutert, die für den Gesamthaushalt von besonderer Bedeutung sind.

3.3.1 Investitionsauszahlungen nach Einzelplänen

Die Abbildungen 8 und 9 zeigen die Verteilung der Investitionsauszahlungen des Kernhaushalts in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 nach Einzelplänen. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit der Ressorts werden in den jeweiligen Einzelplanbänden näher erläutert.

Abbildung 8: Investitionsauszahlungen 2019 nach Einzelplänen

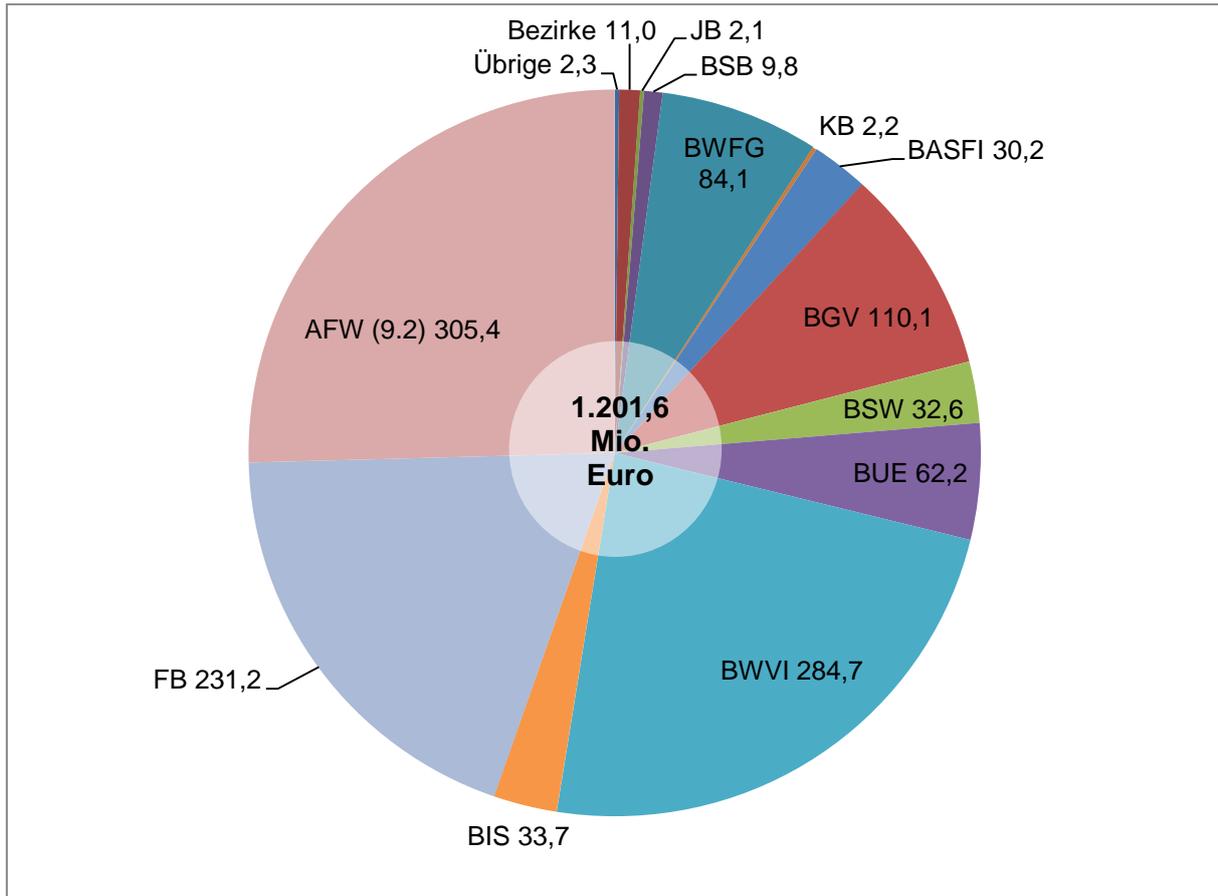
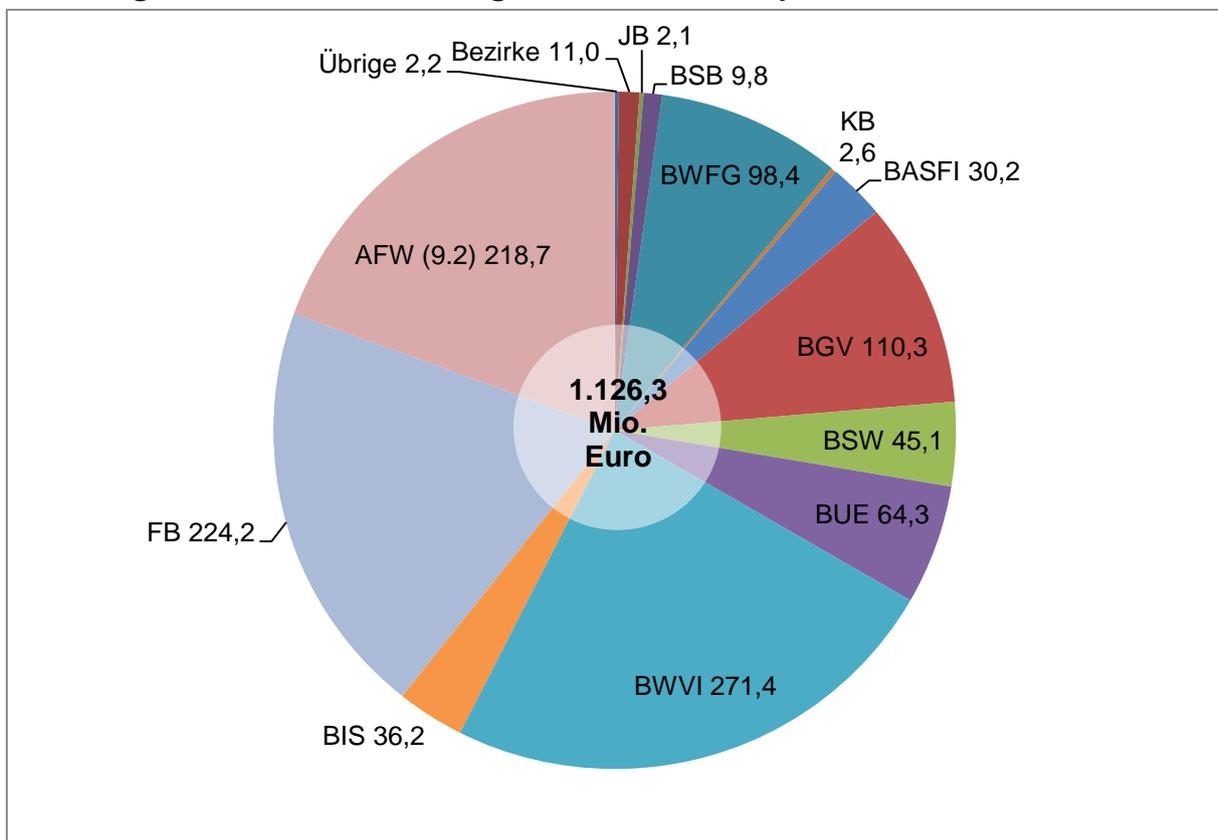


Abbildung 9: Investitionsauszahlungen 2020 nach Einzelplänen



3.3.2 Saldo gegebene Darlehen

Die veranschlagten Ein- und Auszahlungen aus gegebenen Darlehen entfallen zum überwiegenden Teil auf das dem Sondervermögen Schulimmobilien zu Investitionszwecken gewährte Darlehen in Höhe von 200 Mio. Euro jährlich sowie in Darlehensform gewährte gesetzliche Sozialleistungen.

3.3.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Die konkrete Kreditaufnahme orientiert sich am Liquiditätsbedarf und der jeweiligen Kreditmarktlage, die insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen bestimmt wird. Die Grundlage für die Steuerung der Kreditaufnahme bildet eine Liquiditäts- und Zinsprognose, die fortlaufend aktualisiert wird. Die Geldaufnahme am Kapitalmarkt für die Kernverwaltung betrug 2017 rund 1,75 Mrd. Euro. Es wurden ausschließlich Anschlussfinanzierungen für auslaufende Kredite vorgenommen. Um das gegenwärtig niedrige Zinsniveau für die Refinanzierung über einen längeren Zeitraum zu nutzen, wurden überwiegend mittel- und langfristige Geschäfte mit Festzinsvereinbarungen abgeschlossen.

3.3.4 Systematik der Berichterstattung zur Kreditaufnahme und Entwicklung des Schuldenstandes

Im doppelischen Haushaltswesen muss die Bilanz die tatsächlich jeweils zum Jahresende aufgenommenen Kredite und die dadurch beeinflussten tatsächlichen Bankbestände abbilden. Krediteinzahlungen sind in der Finanzrechnung zwingend in dem Jahr auszuweisen, in dem sie getätigt werden, da die Veränderungen von Bilanzen schlüssig aus den Ergebnisrechnungen und doppelischen Finanzrechnungen der einzelnen Jahre ableitbar sein müssen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich zum Jahresende 2017 ein Schuldenstand in Höhe von 22.381 Mio. Euro. Unter Einbeziehung der für 2018 geplanten Kreditaufnahmen zur Anschlussfinanzierung sowie der planmäßigen Tilgung und unter Berücksichtigung der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Inanspruchnahme der Freien und Hansestadt Hamburg aus der Rückgarantie durch die HSH Finanzfonds AöR beträgt der Schuldenstand des Kernhaushalts bis Ende 2018 voraussichtlich rund 25.112 Mio. Euro.

Beim Sondervermögen Schulimmobilien ist zur Finanzierung der vorgesehenen Schulbautätigkeit für 2018 zwar eine Kreditaufnahme ermächtigt, diese wird sich jedoch voraussichtlich aufgrund der teilweisen Umstellung auf ein durch den Kernhaushalt gewährtes Darlehen verringern. Der Schuldenstand zum Jahresende 2017 beträgt 1.580 Mio. Euro. Für das Sondervermögen „Stadt und Hafen“ beträgt der Schuldenstand 190 Mio. Euro zum Jahresende 2017, für 2018 ist eine Netto-Kreditaufnahme ebenfalls zulässig. Für beide Sondervermögen ist ab dem Jahr 2019 keine Netto-Kreditaufnahme mehr vorgesehen.

3.3.5 Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten

Zur Umsetzung fachpolitischer Ziele in verschiedenen Aufgabenbereichen übernimmt die Stadt in nicht unerheblichem Umfang **Sicherheitsleistungen** in Form von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen nach § 41 Absatz 1 LHO.

Zum 30. Juni 2018 betrug der Gesamtumfang der Sicherheitsleistungen rund 16.017 Mio. Euro (Fremdwährungskredite wurden in Euro umgerechnet).

Die größten Teilpositionen entfallen auf

- die hsh finanzfonds AöR mit rund 7.237 Mio. Euro,
- die hsh portfoliomanagement AöR mit rund 1.024 Mio. Euro,
- HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH mit rund 2.989 Mio. Euro,
- die Hamburg Energienetze GmbH mit 934 Mio. Euro,
- den Bereich Wohnungsbau (insbesondere die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB), vormals Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt AöR) mit rund 750 Mio. Euro,
- die Hamburger Stadtentwässerung mit 500 Mio. Euro,
- den Bereich Wirtschaftsförderung (Bürgschaftsgemeinschaften, Kreditkommission) mit rund 224 Mio. Euro sowie
- die Garantien zur Absicherung überlassener Leihgaben zugunsten der Museumsstiftungen öffentlichen Rechts und der Deichtorhallen Hamburg GmbH in Höhe von rund 509 Mio. Euro.

Gegenüber dem im Finanzbericht 2017/2018 ausgewiesenen Stand des Gesamtumfangs der Sicherheitsleistungen aus Bürgschaften und Garantien (15.427 Mio. Euro), hat sich der Umfang der Sicherheitsleistungen bis zum 30. Juni 2018 um 590 Mio. Euro erhöht. Der Haftungsanteil in Höhe von 1.435 Mio. USD, der zum 30. Juni 2016 ausgewiesen war, wurde durch Kredittilgung zum 31.12.2017 vollständig zurückgeführt.

Gegenüber dem Abschluss des Bürgschaftsregisters per 31. Dezember 2017 (Gesamthaftungsumfang 15.336 Mio. Euro) hat sich der Umfang der Sicherheitsleistungen bis zum 30. Juni 2018 um 681 Mio. Euro erhöht. Dies ergibt sich aus dem Saldo, der aus dem Auslaufen von Sicherheitsleistungen im Wesentlichen im Bereich Wohnungsbau und der Übernahme von weiteren Sicherheitsleistungen entstanden ist, u.a. zugunsten der Hamburg Energienetze GmbH zur Absicherung der Kreditaufnahme zur Finanzierung des Gasnetzkaufes, der hsh finanzfonds AöR zur Finanzierung von Leistungen an die HSH Nordbank AG aufgrund der Inanspruchnahme aus der Sunrise-Garantie und der hsh portfoliomanagement AöR zur kurzfristigen Refinanzierung innerhalb des European Commercial Paper Programms.

3.3.6 Entwicklung des Bestandes an liquiden Mitteln

Grundsätzlich kann die doppische Haushaltsplanung vorsehen, dass sich der Bestand an liquiden Mitteln im Planjahr verändert. Während eine Vermehrung jederzeit geplant werden darf, kann eine Verminderung nur geplant werden, wenn die Liquiditätslage der Stadt dies zulässt. Für die Jahre 2019 und 2020 wird der doppische Gesamtfinanzplan nach Ein- und Auszahlungen ausgeglichen, ohne den gesetzlichen Rahmen für die Kreditaufnahme voll auszuschöpfen und ohne eine Verringerung des Bestands an liquiden Mitteln vorzusehen. Position 29 des Gesamtfinanzplans in Tabelle 7 weist daher in allen Planjahren Nullwerte aus.

3.3.7 Globale Minderkosten / -auszahlungen und zentrale Reservepositionen

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist häufig noch nicht absehbar, bei welchen Positionen Kostenermächtigungen im Laufe der Bewirtschaftung nicht in Anspruch genommen werden können oder müssen. Daher werden globale Minderkosten (GMK) bzw. globale Minderauszahlungen (GMA) in einem vertretbaren Umfang geplant. Die Summe dieser Globalpositionen soll für die Planjahre einen Anteil von 2 % an den Gesamtkosten bzw. -Auszahlungen für Investitionen bzw. Darlehen des jeweiligen Einzelplans nicht überschreiten. Für die anschließenden Jahre des Finanzplanungszeitraums können globale Minderpositionen auch höhere Anteile ausmachen. Wie in früheren Finanzplanungsjahren, sind die über 2 % hinausgehenden Beträge jedoch bis zur Aufstellung des folgenden Haushaltsplanentwurfs 2019/2020 zu konkretisieren und den sachlich zuständigen Produktgruppen und Kontenbereichen zuzuordnen.

Tabelle 17: Globale Minderkosten nach Einzelplänen (Mio. Euro)

Einzelplan		2019	2020	2021	2022
1.1	Senat und Personalamt	-2,4	-1,7	-2,3	-2,1
1.2-1.8	Bezirksämter	-10,3	-9,9	-14,3	-14,3
2.0	Justiz	-11,4	-11,6	-13,2	-17,4
3.1	Schule und Berufsbildung	-54,8	-56,2	-86,1	-88,1
3.2	Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung	-24,3	-24,8	-37,0	-36,7
3.3	Kultur und Medien	-6,6	-6,8	-10,3	-10,3
4.0	Arbeits, Soziales, Familie und Integration	-70,3	-71,2	-75,4	-68,8
5.0	Gesundheit und Verbraucherschutz	-9,4	-9,6	-9,6	-9,6
6.1	Stadtentwicklung und Wohnen	-6,1	-6,0	-10,2	-10,3
6.2	Umwelt und Energie	-6,2	-6,2	-9,2	-9,2
7.0	Wirtschaft, Verkehr und Innovation	-14,1	-14,4	-21,9	-22,0
8.1	Inneres und Sport	-25,5	-26,6	-34,0	-34,2
9.1	Finanzen	-8,7	-8,8	-13,5	-13,6
9.2	Allgemeine Finanzwirtschaft	-36,0	-36,0	-55,0	-55,0
Insgesamt		-286,1	-289,6	-392,1	-391,7

Ergänzender Hinweis: Nicht aufgeführte Einzelpläne haben auf die Veranschlagung von GMK verzichtet.

Tabelle 18: Globale Minderauszahlungen nach Einzelplänen (Mio. Euro)

Einzelplan		2019	2020	2021	2022
6.1	Stadtentwicklung und Wohnen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
6.2	Umwelt und Energie	-1,0	-1,0	-0,7	-0,7
7.0	Wirtschaft, Verkehr und Innovation	-5,8	-5,5	-8,5	-8,6
Insgesamt		-6,9	-6,6	-9,2	-9,4

Die Tabelle 19 zeigt die Ansätze der wichtigsten zentralen Reserve- und Verstärkungspositionen, die im Einzelplanband 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ näher erläutert werden.

Tabelle 19: Zentrale Reservepositionen des Gesamthaushalts (Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I				
Reserve für Haushaltsrisiken	73,0	72,6	59,0	36,0
Zentrale Reservemittel Personal	103,6	103,5	104,3	104,6
Sonstige Zentrale Ansätze	205,6	257,7	243,7	268,6
Zentrale Verstärkung Zuwanderung	20,0	20,0	20,0	20,0
Zentrale Verstärkung Erhaltungsmanagement	40,0	90,0	90,0	90,0
Konjunkturelle Risiken	0,0	150,0	200,0	300,0
Produktgruppe 283.02 Zentrale Ansätze II				
Allgemeine zentrale Reserve	31,0	31,0	31,0	32,0
Sanierungsfonds Hamburg 2020	10,0	10,0	0,0	0,0
Aufgabenbereich 283 (investive Mittel)				
Zentrale Verstärkung Investition	51,5	22,3	378,0	578,6
davon Baumaßnahmen	36,5	22,3	249,0	260,2
davon Finanzanlagen	15,0	0,0	129,0	318,4
Zentrale Investition Erhaltungsmanagement	20,0	20,0	20,0	20,0
Stärkung Finanzkraft Konzern Hamburg	56,5	52,2	279,8	299,8
Zentrale Investitionsreserve	61,0	68,0	85,0	72,0
davon Baumaßnahmen	20,0	20,0	20,0	20,0
davon Finanzanlagen	21,0	21,0	21,0	21,0
davon Investitionszuschüsse	20,0	20,0	20,0	20,0
Zentrale Sanierungsreserve Hamburg	5,0	5,0	0,0	0,0
Innovationsfonds Digitale Stadt	20,0	20,0	20,0	20,0

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 wurden die bisher für **Zuwanderung** einerseits und **Haushaltsrisiken aus Sozialleistungen** andererseits zentral vorgehaltenen Reserven im Wesentlichen auf die zuständigen Einzelpläne verteilt. Daher finden sich zu diesen Themen lediglich verbleibende und zum Teil abwachsende Sockelbeträge in der zentralen Veranschlagung, die bei Bedarf die Ansätze in den Fachbehörden im Rahmen der Bewirtschaftung verstärken können.

Die **zentralen Reservemittel Personal** dienen weiterhin der Risikovorsorge für Personalkosten des Kernhaushalts sowie für Personalkosten von Einrichtungen mit Wirtschaftsplänen und Zuwendungsempfängern. Nicht enthalten sind Mittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen für das aktive Personal, die seit 2013 ausschließlich dezentral veranschlagt werden.

Die **sonstigen zentralen Ansätze** umfassen vor allem eine Risikoposition für nicht konkret erfasste nicht-zahlungswirksame Aufwendungen wie z.B. im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen oder Abschreibungen.

Die **zentrale Verstärkung Erhaltungsmanagement** umfasst konsumtive und investive Ermächtigungen, um die mit der Einrichtung eines stadtweiten, systematischen Erhaltungsmanagements entstehenden künftigen Bedarfe zu finanzieren. Damit können Mittel je nach Planungs- und Realisierungsfortschritt gezielt zugewiesen und eingesetzt sowie das Erhaltungsmanagement sichtbar vorangebracht werden.

Bis dies strukturell greift soll auch mit dem **Sanierungsfonds Hamburg 2020** der Prozess der Instandsetzung der öffentlichen Infrastruktur für die Jahre 2019 und 2020 fortgeführt werden. Wie bisher wird die konkrete Mittelverwendung weiterhin durch Entscheidung der Bürgerschaft festgelegt.

Die **Allgemeine Zentrale Reserve** dient dazu, nicht vorhergesehene, aber besonders bedeutsame Bedarfe abzudecken und die Handlungsfähigkeit der Stadt in unerwarteten Situationen zu sichern.

Mit der **zentralen Investitionsreserve** wird Vorsorge getroffen für nicht vorhergesehene investive Bedarfe sowie für unabwendbare, sich bereits abzeichnende Mehrbedarfe bei laufenden bzw. anstehenden Investitionsprojekten.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Digitalisierungsprozessen wurden die zentral vorgehaltenen Mittel für Maßnahmen im Zusammenhang mit der „**Digitalen Stadt**“ erhöht.

Auf die ab dem Jahr 2019 neu ausgebrachten Positionen **Konjunkturelle Risiken** und **Stärkung Finanzkraft Konzern Hamburg** wurde in vorstehenden Kapiteln bereits eingegangen.

4. Chancen und Risiken der Haushaltsentwicklung im Planungszeitraum

Wie in den Vorjahren sind Kosten und Erlöse sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Senatsberatungen über den Haushaltsplanentwurf vom 11. bis 13. Juni 2018 bekannt waren und hinreichend verlässlich quantifiziert werden konnten, im Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 und in der Finanzplanung bis 2022 berücksichtigt worden. Dennoch verbleiben Risiken und Chancen, die zu Abweichungen zwischen der Haushaltsveranschlagung und dem späteren Haushaltsvollzug führen können. Nachstehend werden daher einige wichtige Einflussfaktoren näher erläutert.

4.1 Zinsentwicklung

Gegenwärtig werden die öffentlichen Haushalte in Deutschland durch ein niedriges Zinsniveau stark entlastet. Mittel- bis langfristig muss jedoch mit höheren Zinsen gerechnet werden. Um die Risiken für den Haushalt zu begrenzen, die sich aus dem Anstieg des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ergeben können, soll das Volumen variabel verzinsten Kreditverträge gering gehalten werden. Das Volumen variabel verzinsten Schulden lag zum 31.12.2017 bei 11,6 %. Unter Berücksichtigung von Zinsswapgeschäften reduziert sich der Anteil auf 2,4 %. Dem Refinanzierungsrisiko soll darüber hinaus durch eine möglichst gleichmäßige jährliche Verteilung der Tilgungsfälligkeiten begegnet werden.

4.2 Tarif- und Besoldungsentwicklung

Im Rahmen der vorgelegten Planung für die Jahre ab 2019 ist wie in früheren Jahren eine Vorsorge für eine mittlere jährliche Tarif- und Besoldungssteigerung von 1,5 % getroffen worden. Sollten die Tarifabschlüsse für die Tarifgemeinschaft der Länder und die Besoldungsanpassungen für Beamtinnen und Beamte über diese Rate hinausgehen, so sind ggf. erforderliche zusätzlichen Kostenermächtigungen durch Einsparungen und Umschichtungen innerhalb der jeweiligen Einzelpläne zu kompensieren.

4.3 Risiken aus Sicherheitsleistungen und der Entwicklung der HSH Nordbank

Im Rahmen ihrer Entscheidung vom Mai 2016 hat die EU-Kommission festgelegt, dass die HSH Nordbank bis Ende Februar 2018 veräußert werden muss. Mit der Unterzeichnung des Anteilskaufvertrages mit einem internationalen Bieterkonsortium am 28.02.2018 sind die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein dieser Verpflichtung nachgekommen.

Der Vollzug der Transaktion („Closing“) ist für das laufende Jahr vorgesehen, wenn und soweit die Closing-Bedingungen erfüllt wurden und die Sunrise Garantie beendet ist. Die Stadt beabsichtigt, die im Zuge des Closing an die HSH Finanzfonds AöR zu

leistenden Zahlungen – Auflösungsvereinbarung zur Sunrise Garantie – aus dem Kernhaushalt zu finanzieren (vgl. Drs. 21/12516). Die Hamburger Bürgerschaft hat eine entsprechende Kreditaufnahmeermächtigung in Höhe von 2,95 Mrd. Euro im Juni 2018 erteilt (vgl. Drs. 21/13504). Hieraus werden sich jährliche Zinsbelastungen von etwa 50 Mio. Euro ergeben, die mit dem vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt wurden. Einzelheiten zur bilanziellen Abbildung des Vorgangs im Jahresabschluss der Kernverwaltung sind dem Lagebericht 2017 zu entnehmen.

Anhänge

Anhang 1: Ermittlung der Werte des vorläufigen langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 27 Absatz 2 LHO (zuletzt geändert am 29. Mai 2018, HmbGVBl. S. 200) ist für die Berechnung des Trendwerts 2019 der Stützzeitraum 2004 bis 2017 heranzuziehen. Dabei sind sowohl die Jahreswirkungen der Steuerrechtsänderungen als auch die Änderungen von § 1 FAG mit Zuweisungscharakter zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Trendwerts wurden folgende Steuerrechtsänderungen⁴ einbezogen:

1	Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 43, S. 2074)
2	Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44, S. 2143)
3	Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I Nr. 57, S. 3122); Art. 2 Änderung des FAG und Art. 5 Sanierungshilfengesetz (SanG)
4	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I Nr. 58, S. 3214)
5	Veröffentlichung des BFH-Urteils VIII R 29/11 vom 5. November 2014 (BStBl. II 2017, Nr. 11, S. 432); Einkommensteuerliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und für Heimerziehung nach § 34 SGB VIII; § 3 Nr. 11 EStG
6	Veröffentlichung des BFH-Urteils VI R 75/14 vom 19. Januar 2017 (BStBl. II 2017, Nr. 14, S. 684); Ermittlung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG; neue Berechnungsmethode
7	Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (§ 8 Absatz 2 Satz 2 ff. EStG); Anwendung von R 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 5 LStR 2015 und R 8.1 Absatz 9 Nummer 4 LStR 2015; Anwendung der Urteile des BFH vom 30. November 2016 - VI R 49/14 und VI R 2/15 (Homepage BMF vom 21.09.2017)
8	Anwendung der BFH-Urteile VI R 53/12 sowie VI R 86/13 vom 15. Dezember 2016; Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zur Einkünfteerzielung bei Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige (Homepage BMF vom 06.09.2017)
9	Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung - für das Jahr 2018 (Absenkung um 0,1 Prozentpunkte auf 1,0 % ab dem 1. Januar 2018; Bekanntgabe durch BMG im Bundesanzeiger am 26. Oktober 2017 gemäß § 242a Absatz 2 SGB V)

⁴ Für das Jahr 2019 hat es keine neuen für die Trendermittlung relevanten Änderungen von § 1 FAG mit Zuweisungscharakter gegeben.

Die Jahreswirkungen der dargestellten Steuerrechtsänderungen für Hamburg werden verbindlich erst mit dem Finanzbericht des Bundes veröffentlicht, so dass es um eine vorläufige Trendberechnung für 2019 handelt, die auf dem Stand der zur Mai-Steuerschätzung 2018 verfügbaren Datenlage beruht und noch leichte Veränderungen des Trendwerts erwarten lässt. Sobald die aktuellen Daten für 2017 vorliegen, wird eine Konkretisierung der Steuerrechtsänderungen vorgenommen. Für das Haushaltsjahr 2020 wird der Wert des langjährigen Trends der Steuererträge auf Basis des Stützzeitraumes 2005 bis 2018 berechnet und der Bürgerschaft zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Die folgende Tabelle zeigt die Basisdaten des Stützzeitraums 2004 bis 2017 und die auf ihrer Grundlage errechnete Trendlinie. Von haushaltsrechtlicher Bedeutung ist allein der Trendwert in Höhe von 11.613,0 Mio. Euro, der für das Haushaltsjahr 2019 unter Berücksichtigung von Änderungen von § 1 Finanzausgleichsgesetz ausgewiesen wird. Die Trendwerte für 2020 bis 2022 werden zwar vorläufig für die Aufstellung des Haushaltsplans 2020 und der Mittelfristplanung 2018 bis 2022 verwendet. Tatsächlich werden jedoch für jedes dieser Jahre neue Trendlinien berechnet, die die Ist-Werte zusätzlicher Jahre sowie zwischenzeitlich verabschiedete Steuerrechtsänderungen berücksichtigen und denen dann jeweils der für ein Jahr gültige Trendwert zu entnehmen ist.

Tabelle 1: Übersicht über die IST5- und Trendwerte der Steuern für das Jahr 2019 mit 14-jährigem Stützzeitraum von 2004 bis 2017 vorläufig (in Mio. Euro)

Jahr	Ist	Trend 2019 14 Jahre ohne FAG	Trend 2019 14 Jahre inkl. FAG
1997	5.851,6		
1998	6.412,5		
1999	6.858,2		
2000	6.907,0		
2001	6.276,7		
2002	6.655,8		
2003	6.632,0		
2004	6.502,4	6.809,4	6.809,4
2005	7.063,8	7.057,1	7.057,1
2006	7.833,4	7.313,7	7.313,7
2007	8.061,3	7.579,8	7.579,8
2008	8.766,1	7.855,4	7.855,4
2009	7.804,5	8.141,1	8.141,1
2010	8.093,3	8.437,2	8.437,2
2011	8.716,4	8.744,1	8.744,1
2012	8.834,4	9.062,1	9.062,1
2013	8.999,6	9.391,7	9.391,7
2014	9.858,6	9.733,3	9.733,3
2015	9.777,9	10.087,3	10.137,3
2016	10.959,2	10.454,2	10.545,1
2017	11.415,3	10.834,4	10.898,5
2018		11.122,8	11.337,2
2019		11.488,4	11.613,0
2020		12.162,7	12.287,4
2021		12.633,9	12.749,8
2022		13.088,4	13.204,4

⁵ Werte ab 2015 gemäß Haushaltsrechnungen (Epl. 9.2, PG 282.01), Wert für 2017 vorläufig.

Anhang 2: Zuwendungen⁶

Nach § 46 LHO dürfen Zuwendungen nur an Stellen außerhalb der Verwaltung gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Ein „erhebliches Interesse“ an der Förderung kann insbesondere aus Senats- und Bürgerschaftsentscheidungen abgeleitet werden.

Keine Zuwendungen sind insbesondere:

- Leistungen an Landesbetriebe und Sondervermögen (§ 106 LHO), da diese Teil der FHH sind und damit keine Stellen „außerhalb der Verwaltung“,
- gesetzliche oder vertraglich geschuldete Leistungen, auf die dem Grunde und der Höhe nach ein Anspruch besteht.

Die nachfolgenden Übersichten enthalten Angaben über die Zuwendungen, die für die Jahre 2016 bis 2017 von den Behörden und Ämtern bewilligt worden sind.

Basis für die Zahlenangaben sind die Auswertungen des Datenbankverfahrens INEZ (Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen), in dem alle Zuwendungsfälle in allen wesentlichen Teilen abzubilden sind (Nr. 16.7 VV zu § 46 LHO).⁷

Tabelle 1: Anzahl der Zuwendungen nach der Zuwendungshöhe

Zuwendungshöhe	2016		2017	
	Anzahl	Gesamtbetrag (Mio. Euro)	Anzahl	Gesamtbetrag (Mio. Euro)
ab 1.000.000 Euro	74	857,5	114	941,9
ab 500.000 Euro bis weniger als 1.000.000 Euro	59	39,7	81	56,3
ab 50.000 Euro bis weniger als 500.000 Euro	936	136,8	1.072	159,8
ab 5.000 Euro bis weniger als 50.000 Euro	1.244	21,9	1.390	24,0
ab 1.000 Euro bis weniger als 5.000 Euro	1.017	2,6	1.103	2,8
unter 1.000 Euro	496	0,3	473	0,3
Gesamt	3.826	1.058,8	4.233	1.185,1

⁶ Stand der INEZ-Datenbankabfrage: 09.07.2018

⁷ Die Zuwendungen werden nach dem Laufzeitbeginn ermittelt und dem entsprechenden Jahr zugeordnet. Bei mehrjährigen Zuwendungen wird im ersten Jahr der Laufzeit der Gesamtbetrag der Zuwendung angegeben.

Tabelle 2: Anzahl und Gesamtbetrag der Zuwendungen nach Behörden und Ämtern, die Zuwendungen bewilligen

Behörden und Ämter	2016		2017	
	Anzahl	Gesamtbetrag (Mio. Euro)	Anzahl	Gesamtbetrag (Mio. Euro)
SK	35	0,8	34	0,5
BA Hamburg-Mitte	271	12,8	381	30,7
BA Altona	298	11,4	330	12,7
BA Eimsbüttel	230	7,9	267	9,1
BA Hamburg-Nord	283	7,1	319	11,6
BA Wandsbek	317	13,4	392	15,9
BA Bergedorf	166	5,0	260	7,4
BA Harburg	153	6,1	186	7,7
JB	6	0,1	6	0,1
BSB	388	22,3	386	30,2
BWFG	82	257,5	100	288,0
BKM	598	236,1	585	242,1
BASFI	584	57,1	538	126,3
BGV	111	18,5	116	59,0
BUE	38	30,2	48	3,3
BWVI	185	268,9	171	235,9
BIS	80	18,7	113	29,2
FB	1	84,9	1	75,4
Gesamt	3.826	1.058,8	4.233	1.185,1

In den Bezirksämtern hat die Anzahl der Zuwendungsfälle von 2016 auf 2017 im Zusammenhang mit der Finanzierung von Quartiersfonds und der Flüchtlingshilfe zugenommen. Abweichungen im Zuwendungsvolumen ergeben sich u. a. durch die Vergabe von mehrjährigen Zuwendungen, bei denen im ersten Jahr der Laufzeit der Gesamtbetrag der Zuwendung angegeben wird (z. B. Mittel aus dem Hamburger Integrationsfonds und dem Europäischen Sozialfonds).

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden (Nr. 2 VV zu § 46 LHO):

- Projektförderung

Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden für einzelne inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben. Die Förderung kann auf einen längeren Zeitraum angelegt sein.

- institutionelle Förderung

Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden. Gegenstand der Förderung ist der satzungsgemäße Zweck der oder des Zuwendungsempfängenden. Sie ist in der Regel auf Dauer oder auf einen langen Zeitraum angelegt.

Tabelle 3: Zuwendungen nach Zuwendungsarten

Kategorisierung	2016		2017	
	Anzahl	Gesamtbetrag (Mio. Euro)	Anzahl	Gesamtbetrag (Mio. Euro)
Institutionelle Förderung	166	564,9	170	584,7
• ab 1.000.000 Euro	38	540,2	40	557,3
• ab 50.000 Euro bis weniger als 1.000.000 Euro	94	23,9	100	26,7
• weniger als 50.000 Euro	34	0,8	30	0,7
Projektförderung	3.660	493,9	4.063	600,4
• ab 500.000 Euro	83	349,1	137	429,7
• ab 50.000 Euro bis weniger als 500.000 Euro	854	120,8	990	144,4
• weniger als 50.000 Euro	2.723	24,0	2.936	26,3
Gesamt	3.826	1.058,8	4.233	1.185,1

Folgende Finanzierungsarten werden unterschieden (Nr. 4 VV zu § 46 LHO):

Die Zuwendung wird in der Regel zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als

- Anteilfinanzierung,
- Fehlbedarfsfinanzierung,
- Festbetragsfinanzierung.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zweck nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die FHH erfüllt werden kann.

Tabelle 4: Zuwendungen nach Finanzierungsarten

Kategorisierung	2016		2017	
	Anzahl	Gesamtbetrag (Mio. Euro)	Anzahl	Gesamtbetrag (Mio. Euro)
Teilfinanzierungsart	3.567	899,0	3.842	958,9
• Anteilfinanzierung	274	16,2	125	19,1
• Fehlbedarfsfinanzierung	1.569	477,6	1.681	596,9
• Festbetragsfinanzierung	1.724	405,2	2.036	342,9
Vollfinanzierung	259	159,8	391	226,2
Gesamt	3.826	1.058,8	4.233	1.185,1

Eine Reihe von Zuwendungsempfängenden werden mehrfach – und zum Teil von verschiedenen Behörden – gefördert. Die Zuwendungsempfängenden, die hinsichtlich der Anzahl der Förderungen oder hinsichtlich der Fördersumme im Haushaltsjahr 2017 besonders hervortreten, sind in den Tabellen 5 und 6 dargestellt:

Tabelle 5: Zuwendungsempfängende nach der Anzahl der Förderungen in 2017

Zuwendungsempfängende	Anzahl der Förderungen	Gesamtbetrag (Mio. Euro)
„Top 10“ nach der Anzahl der Förderungen		
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e. V.	59	3,0
Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V.	55	7,1
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Hamburg-Harburg e. V.	44	1,4
Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e. V.	40	3,0
BASIS & WOGGE e. V.	35	4,0
Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e. V.	33	2,1
Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen	30	29,9
Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hamburg e. V.	27	2,9
Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH	26	1,6
Vereinigung Pestalozzi gGmbH	25	2,5

Tabelle 6: Zuwendungsempfängende nach dem Gesamtbetrag der Fördersumme in 2017

Zuwendungsempfängende	Anzahl der Förderungen	Gesamtbetrag (Mio. Euro)
„Top 10“ nach Fördersumme		
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts	15	141,8
Hamburg Port Authority, Anstalt öffentlichen Rechts	4	80,2
HGV - Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH	1	75,4
Hamburger Hochbahn, Aktiengesellschaft	6	66,2
Hamburgische Staatsoper GmbH	1	53,8
HaGG Gewerbehof Offakamp GmbH & Co. KG	1	34,3
Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen	30	29,9
Neue Schauspielhaus GmbH	4	26,8
Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	4	24,6
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	1	22,8

Die Zuwendungsempfängenden, die hinsichtlich der Fördersumme im Haushaltsjahr 2017 besonders hervortreten, sind in den Tabellen 7 und 8 getrennt nach der Zuwendungsart dargestellt:

Tabelle 7: „Top 10“ der institutionellen Förderungen 2017

Zuwendungsempfängende	Mio. Euro	Anteil an gesamter institutioneller Förderung in %
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts	118,4	20,2
HGV - Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH	75,4	12,9
Hamburgische Staatsoper GmbH	53,8	9,2
Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen	29,0	5,0
Neue Schauspielhaus GmbH	26,7	4,6
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.	22,8	3,9
Thalia Theater GmbH	22,3	3,8
Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	21,9	3,7
Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY	20,7	3,5
Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin - Stiftung öffentlichen Rechts	15,2	2,6
Summe	406,2	69,4

Die Top 10 der Zuwendungsempfängenden binden mit 406,2 Mio. Euro fast 70 % der institutionellen Förderungen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 8: „Top 10“ der Projektförderungen 2017

Zuwendungsempfängende	Gesamtbetrag⁸ (Mio. Euro)	Anteil an gesamter Projekt- förderung in %
Hamburg Port Authority, Anstalt öffentlichen Rechts	80,2	13,4
Hamburger Hochbahn, Aktiengesellschaft	66,2	11,0
HaGG Gewerbehof Offakamp GmbH & Co. KG	34,3	5,7
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts	23,4	3,9
Jugendhilfe e. V.	18,9	3,1
Innovationszentrum Forschungscampus Hamburg- Bahrenfeld GmbH	14,2	2,4
jhj Hamburg e. V.	12,1	2,0
Johann Daniel Lawaetz-Stiftung	11,9	2,0
Sprinkenhof GmbH	9,4	1,6
Therapiehilfe e. V.	9,3	1,6
Summe	279,9	46,7

Die Top 10 der Zuwendungsempfängenden binden mit 279,9 Mio. Euro fast 47 % der Projektförderungen (siehe Tabelle 3).

Hinweis:

Die einzelnen von den Behörden und Ämtern für die Jahre 2016 bis 2017 bewilligten Zuwendungen sind unter Angabe der oder des Zuwendungsempfängenden, des Zuwendungszwecks und der Zuwendungshöhe im Transparenzportal Hamburg im Internet veröffentlicht. Die Daten werden quartalsweise von der Finanzbehörde aktualisiert und bereitgestellt.

⁸ Der Gesamtbetrag kann mehrere Projektförderungen umfassen.

Anhang 3: Entnahmeplanung aus dem Sondervermögen Altersversorgung

Langfristige Planung der Haushaltsentlastung durch Entnahme aus dem Versorgungs-Sondervermögen, Stand Haushaltsplanentwurf 2019/2020																	
Berechnung auf Basis der Versorgungsprognose 2018 (Stand Ende 2017, unter Berücksichtigung der bekannten Tarif- und Besoldungsentwicklung bis 2018), inklusive Landesbetriebe																	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Strukturelle Entwicklung Versorgungsbezüge(1)	1.265,1	1.286,5	1.301,9	1.310,3	1.317,7	1.323,3	1.325,3	1.323,2	1.325,1	1.330,5	1.330,7	1.334,2	1.335,8	1.323,6	1.308,9	1.294,2	1.276,8
Strukturelle Entwicklung Versorgungsbeihilfe(2)	209,4	215,5	220,7	224,7	228,6	232,2	235,2	237,5	240,5	244,1	246,8	250,2	253,1	253,5	253,3	253,0	252,2
Strukturelle Entwicklung Zusatzversorgung(1)	123,8	126,9	129,0	130,1	130,5	130,9	130,6	130,1	129,2	128,0	126,4	124,6	122,7	120,5	117,9	115,0	111,6
Strukturelle Entwicklung Versorgungslasten insgesamt	1.598,3	1.628,9	1.651,6	1.665,1	1.676,8	1.686,4	1.691,2	1.690,9	1.694,8	1.702,6	1.704,0	1.709,0	1.711,7	1.697,5	1.680,1	1.662,3	1.640,5
Übliche jährliche Dotierung (3)	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Strukturelle Versorgungsbelastung inkl. Dotierungen	1.614,3	1.628,9	1.651,6	1.665,1	1.676,8	1.686,4	1.691,2	1.690,9	1.694,8	1.702,6	1.704,0	1.709,0	1.711,7	1.697,5	1.680,1	1.662,3	1.640,5
2. Geplante Entwicklung des Sondervermögens (SV)																	
Alterssicherung- Versorgungsfonds																	
Bestand zum Jahresanfang	1.127,8	1.098,4	1.053,3	988,5	913,4	827,9	735,5	642,7	554,6	466,9	375,8	287,8	199,2	112,4	44,4	3,8	1,5
Erträge SV aus Beiträgen Dritter	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
Zuführungen an SV aus Mitteln des Haushalts (bis 2019)	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge SV aus Eigenbeitrag der Tarifbeschäftigten	19,7	20,0	20,3	20,6	20,9	21,3	21,6	21,9	22,2	22,6	22,9	23,3	23,6	24,0	24,3	24,7	25,0
Zuführungen/Erträge insgesamt	41,9	26,2	26,5	26,8	27,1	27,5	27,8	28,1	28,4	28,8	29,1	29,5	29,8	30,2	30,5	30,9	31,2
Auszahlungen an den Haushalt	-88,0	-87,0	-104,8	-113,5	-120,3	-125,0	-124,9	-119,7	-118,7	-121,5	-118,0	-117,9	-115,6	-96,5	-69,1	-31,1	-9,4
Zinserträge(4)	16,6	15,7	13,5	11,6	7,6	5,2	4,3	3,4	2,6	1,7	0,8	-0,1	-1,0	-1,6	-2,0	-2,1	-1,9
Bestand zum Jahresende	1.098,4	1.053,3	988,5	913,4	827,9	735,5	642,7	554,6	466,9	375,8	287,8	199,2	112,4	44,4	3,8	1,5	21,4
Aufteilung der Auszahlung an den Haushalt:																	
Auszahlung als Gewinnausschüttung(5)	42,5	41,9	40,0	38,4	34,7	32,7	32,1	31,5	31,0	30,4	29,9	29,3	28,8	28,5	28,5	28,8	29,4
Auszahlung als Kapitalrückzahlung(5)	45,5	45,1	64,8	75,1	85,6	92,3	92,8	88,1	87,7	91,1	88,1	88,6	86,8	68,0	40,6	2,3	-20,0
3. Entlastungswirkung																	
durch Wegfall Dotierung Zusätzl. Vers.fonds	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1	-5,1
durch Wegfall Dotierung Versorgungsrücklage	-69,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0	-85,0
durch Wegfall Dotierungen insgesamt(6)	-74,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1
durch Auszahlungen des Zusätzl. Vers.fonds	-88,0	-87,0	-104,8	-113,5	-120,3	-125,0	-124,9	-119,7	-118,7	-121,5	-118,0	-117,9	-115,6	-96,5	-69,1	-31,1	-9,4
durch Auszahlungen insgesamt	-88,0	-87,0	-104,8	-113,5	-120,3	-125,0	-124,9	-119,7	-118,7	-121,5	-118,0	-117,9	-115,6	-96,5	-69,1	-31,1	-9,4
Entlastung insgesamt	-162,1	-177,1	-195,0	-203,6	-210,4	-215,1	-215,0	-209,8	-208,8	-211,6	-208,1	-208,1	-205,8	-186,6	-159,2	-121,2	-99,5
Im Ergebnis bewirkte strukturelle Belastungslinie	1.452,2	1.451,8	1.456,7	1.461,5	1.466,4	1.471,3	1.476,2	1.481,1	1.486,0	1.491,0	1.495,9	1.500,9	1.505,9	1.510,9	1.521,0	1.541,0	1.541,0
Rundungsdifferenzen in den Summierungen möglich																	
(1) Datengrundlage: Versorgungsprognose 2018 des Personalamtes, Datenstand 31.12.2017; abgebildet wird die erwartete strukturelle Entwicklung der Versorgungsausgaben ohne eintretende Tarif- und Besoldungsanpassungen.																	
(2) Prognostiziert unter der Annahme, dass der strukturelle Anstieg der Versorgungsbeihilfeausgaben leicht über dem strukturellen Anstieg der laufenden Versorgungszahlungen liegen wird.																	
(3) Dotierungswerte auf Basis der Haushaltsplanung 2019/2020																	
(4) Bis 2023 wird die konkrete Planung des Sondervermögens zugrunde gelegt. Ab 2024 wird von durchschnittlichen Zinserlösen in Höhe von 1% des Jahresanfangsbestandes abzüglich eventueller Ablieferungen und Betriebsaufwendungen ausgegangen.																	
(5) Soweit die Auszahlung an den Haushalt aus Überschüssen des Sondervermögens erfolgt, stellt sie doppisch einen Beteiligungserlös dar und entlastet sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzrechnung. Soweit die Auszahlung eine Entnahme des Eigenkapitals, gebildet aus in früheren Jahren zugeführten Einlagen, darstellt, ist sie als Investitionsaufnahme abzubilden, die nur die Finanzrechnung entlastet.																	
(6) Bis 2019 sind summarisch Dotierungen bis zu 74,1 Mio. Euro jährlich als Zuführungen des Haushalts weggefallen, davon rund 69 Mio. Euro aus den Dotierungen Versorgungsrücklage (0,2%-Anteil Besoldung bis 2017)																	